

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießler

59. Jahrg.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 1,50 Mk., monatlich 50 Pf. einchl. Postbestellgebühr. Nur Postbezug. Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Jährlich 150 Nummern.

Leipzig, den 15. Februar 1921

Anzeigenpreis: Vereins-, Fortbildungs-, Arbeitsmarkt- und Todesanzeigen 50 Pf. die fünfzeilige Zeile; Klaus-, Verkaufs- und alle sonstigen Reklameanzeigen 1,50 Mk. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 19

Der Abschluß der Tarifausschussitzung

Eine der ernstesten Tagungen des Tarifausschusses seit Bestehen der Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker liegt hinter uns. Die schwere und unheimliche Last der wirtschaftlichen und sozialen Gegenläufe unserer sorgenvollen Gegenwart beherrschten deren Verlauf wie ihren Ausgang mit geradezu diktatorischer Gewalt. Wie das Schwert des Damokles schwebte über den beiderseitigen Tarifkontrahenten die zweischneidige Waffe eines wirtschaftlichen Kampfes um Sein oder Nichtsein vom ersten bis zum letzten Tag. Und wenn es trotzdem gelungen ist, noch am letzten Verhandlungstag unter Anwendung des „letzten Mittels“ der Gehilfenvertreter im Tarifausschuss eine Verständigung zu erzielen, und dadurch einen das ganze deutsche Volk nach innen wie außen sicherlich schwer schädigenden großen Streik der Buchdrucker auch in deren eignen Interesse zu vermeiden, so liegt das in Verhältnissen und Umständen, deren möglichst klare Darstellung ganze Bände erforderte. Wirtschaftliche und organisierte Triebkräfte zwangen hüten wie Brüden den Unterhändlern ihr ehernes Mäh auf, lebten auch dem zähesten und stärksten Willen ein „bis hieher und nicht weiter“ entgegen.

Wie das alles im einzelnen im Zusammenhänge sich abspielte, ergab sich zunächst aus dem **Beschlußprotokoll, das gleichfalls in der heutigen Nummer der Kolllegenchaft zur Kenntnis gebracht wird.**

Die Verhandlungen vor dem mit größter Schnelligkeit eingeleiteten Schlichtungsausschuss erforderten vier Stunden Plenarverhandlung, drei volle Stunden Sonderberatung der Schiedsrichter und zeitlichen kurz vor 12 Uhr nachts die Verhändigung des einmütigen geschlossenen Schiedspruchs (siehe Beschlußprotokoll auf Seite 6).

Sowohl die Plenarverhandlungen des Schiedsgerichts wie dieser Schiedspruch selbst erfordern eine geforderte Betrachtung, die wir in den nächsten Tagen folgen lassen werden. Für heute stellen wir daher zunächst kurz nur folgendes fest: Die Ansicht des Schlichtungsausschusses über die Steuerungsverhältnisse seit dem 3. November v. J. steht nach Aufklärung aller Gehilfenvertreter im Widerspruch mit den tatsächlichen Verhältnissen, wie diese durch die Statistik des Reichsarbeitsministeriums selbst festgestellt sind. Der Begriff einer wesentlichen Änderung ist sehr strittig, da es dafür einen einheitlichen Maßstab nicht gibt. Wesentliche und nicht nur formelle Bedeutung hat dabei lediglich der Umstand, daß in den letzten Tagen ein gewisses Nachlassen der Preise für manche Lebensmittel eingetreten ist. Es liegt ferner fest, daß unsere Lohnanpassung bzw. Steuererhöhungen immer erst post festum und nicht schriftlich mit dem jeweiligen Stand der Steuererhöhung erfolgte. Dieser Umstand wurde daher auch teilweise bei der Festsetzung einer Beihilfe für die zwischenzeitliche Steuererhöhung sowohl materiell wie formell anerkannt. Die durch den Schiedspruch vorgenommene Bemessung der Beihilfe nur für die Tarifklassen B und C unter Ausschaltung der Klasse A und der Neuausgelehrten entspricht in keiner Weise den mit allem Nachdruck geltend gemachten Forderungen der Gehilfenvertreter. Diese blieben von Anfang bis Schluß der Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuss auf ihrer einheitlichen Forderung von 35 Mk. wöchentlich für alle Gehilfen ohne Alters- und Ortsunterschied bestehen. Die Nichtberücksichtigung dieser Forderung entspricht jedoch der neueren Spruchpraxis im Reichsarbeitsministerium, die in den letzten Wochen bei allen derartigen Entscheidungen rücksichtslos durchgeführt

wurde. In dieser Frage standen die Gehilfenvertreter sozusagen einer eisernen Wand gegenüber; d. h. sie waren völlig machtlos. Da wir auf Einzelheiten noch besonders eingehen werden, stellen wir hier nur kurz fest, daß dieser Schiedspruch schon bei seiner Verkündung im Reichsarbeitsministerium ganz entschiedenen Protest der Gehilfenvertreter auslöste, nach Lage der Sache in jener Stunde aber als ein Faktum hingenommen werden mußte, dem gegenüber innerhalb einer kurzen bestimmten Frist (12. Februar) entweder nur völlige Ablehnung oder bedingungslose Zustimmung übrig blieb.

Als daher am Nachmittage des vierten Tages das Plenum des Tarifausschusses in Leipzig wieder zusammentrat, um zu dem Schiedspruch Stellung zu nehmen, ergab sich die erste Übereinstimmung der Parteien, wonach dieses „Geistesprodukt“, wie der Schiedspruch von führender Stelle auf Prinzipalsseite bezeichnet wurde, für den Tarifausschuss in der vorliegenden Form keine Zustimmung finden könne. Daß nach Lage der Sache die Parteien in direkt entgegengesetzter Auffassung „übereinstimmten“, machte die Situation nur noch kritischer. Aber trotzdem bildete der Schiedspruch gewissermaßen eine, wenn auch nur schwache Brücke, die die Parteien nicht vollständig voneinander trennte. Die Gehilfenvertreter, die sich der großen Gefahr eines schweren Kampfes im Buchdruckgewerbe wohl bewußt waren und nicht ohne Versuch dieses Mittels die Interessen der Gehilfenchaft wahrnehmen zu können hofften, hatten daher keine Veranlassung, dem Antrag der Prinzipalsvertreter auf Einsetzung einer Kommission zur Beratung und eventuellen Anpassung des Schiedspruchs an die tariflichen Verhältnisse und die beiderseitigen Forderungen zu widersprechen. Die gewünschte Kommission wurde daher sofort gebildet und nahm ihre schwierige Arbeit noch am gleichen Abend auf.

Aus dieser Kommissionsberatung ergab sich nach vielfündigen Verhandlungen und zwischenzeitlicher Berichterstattung und Diskussion der Parteien in Sonderberatungen zunächst ein Einigungsvorschlag, dessen Wortlaut auf Seite 6 7 wiedergegeben ist. Dieser Einigungsvorschlag bedeutete teilweise eine wesentliche Verbesserung und Vereinfachung des Schiedspruchs des Schlichtungsausschusses.

Aus dem Schluß des Beschlußprotokolls vom fünften Tag ist nun zu entnehmen, daß dieser Einigungsvorschlag im Plenum auf Prinzipalsseite die Erklärung zeigte, daß die Mehrheit der Prinzipalsvertreter **nicht bereit** sei, dem Vorschlag der Kommission zuzustimmen; daß dagegen nur eine Mehrheit dafür vorhanden wäre, dem Schiedspruch des Reichsarbeitsministeriums mit den darin festgelegten Sätzen und Terminen anzuerkennen. Diese geradezu unverantwortliche Erklärung von Prinzipalsseite wurde von Gehilfenseite mit eisigem Schweigen aufgenommen; worauf zur Abstimmung über den Einigungsvorschlag der Kommission geschritten wurde. Viele ergab, daß von Prinzipalsseite nur drei Stimmen für den erforderlichen sechs für die Vorlage votierten. Damit war die Kommissionsvorlage in erster Lesung abgelehnt. Diese Tatsache entsetzte auf Gehilfenseite einen Sturm der Entrüstung, wie er noch in keiner Sitzung des Tarifausschusses seit dem fünfzehnjährigen Bestehen der Tarifgemeinschaft zu verzeichnen war. Nur wenige Redner von Gehilfenseite ergriffen noch das Wort und gaben in bitteren Worten ihrem Unwillen über dieses mehr als sonderbare Spiel der Prinzipalsvertreter mit der Gehilfenchaft Ausdruck. Von maßgebender Seite der Gehilfenvertretung

wurde mit kurzen, prägnanten Worten die ganze Verantwortung für all das, was aus dieser beispiellosen Provokation der Gehilfenvertreter für das Gewerbe entstehen werde, den Prinzipalen allein zugeschrieben.

Nach vierstündiger Unterbrechung der Tagung wurde sodann in die geschäftsordnungsmäßige zweite Lesung der Vorlage eingetreten. Da sich niemand zum Worte meldete, erfolgte auch sofort die zweite Abstimmung, die kein anderes Resultat ergab, als daß von Prinzipalsseite nur drei Vertreter dafür stimmten; womit die Vorlage endgültig abgelehnt war. Von Gehilfenseite wurde darauf auf Anfrage des Vorsitzenden dem Tarifausschuss zur Kenntnis gegeben, daß die Gehilfenvertretung keine Erklärung abzugeben habe, daß sie noch eine Sonderberatung abhalten und ihre Entschließung dem Tarifausschuss am nächsten Tag zustellen werde.

Wie die Sache sich dann weiter entwickelte, ist aus dem Beschlußprotokoll über den letzten Verhandlungstag zu ersehen. Die Gehilfenvertreter fühlten sich in dieser Situation nicht mehr berechtigt, weitere Schritte zu tun. Sie erluchten und beauftragten die offiziellen Führer der anwesenden graphischen Verbände, auf den entsprechenden weiteren Schritten und blieben dabei auch der Sitzung des Tarifausschusses am nächsten Tage (12. Februar) einmütig fern, während die Organisationsvertreter die im Beschlußprotokoll sinngemäß niedergelegte Erklärung abgaben. Diese Wendung der Dinge hat den Prinzipalsvertretern zweifellos erst dem unheilvollen Ernst der von ihnen heraufbeschworbenen Situation mit aller Deutlichkeit vor Augen geführt. Sie lenkten ein.

Nachdem die Organisationsvertreter die Gehilfenvertreter von diesem Umschwung im Prinzipalslager unterrichtet hatten, fanden diese sich gegen 12 Uhr mittags wieder in der Gutenberghalle ein, worauf ohne jede weitere Debatte der abgederkte Einigungsvorschlag der Kommission in folgender Fassung endgültig angenommen wurde:

Endgültiger Einigungsbefehl

Der Schlichtungsausschuss des Reichsarbeitsministeriums hat festgestellt, daß der Nachweis einer wesentlichen Verteuerung der Lebensbedingungen seit Oktober v. J. nicht in dem Maße zu erbringen ist, als dies Voraussetzung für Bewilligung einer neuen wöchentlichen Steuererhöhung gewesen ist. Der Schlichtungsausschuss sowohl wie der Tarifausschuss haben jedoch in Anbetracht der Lage der häuslichen Verhältnisse der Gehilfen eine weitere Hilfe für erforderlich angesehen, die am besten mit der Zahlung einer einmaligen Wirtschaftsbeihilfe geleistet wird.

Diese Wirtschaftsbeihilfe soll in den Lohnklassen B und C betragen:

In Orten bis einschl. 7 1/2 Proz. Lokalzuschlag	130 Mk.
„ „ mit mehr als 7 1/2 — 17 1/2 „ „	156 „
„ den übrigen Orten	195 „

zahlbar in drei Raten, und zwar mit je einem Drittel in den Monaten Februar, März und April, jeweils am dritten Zahltag.

Den Hilfsarbeitern über 21 Jahren ist ein anteilmäßiger Betrag nach den für die Entlohnung im Reichsamt festgelegten Prozentsätzen zu zahlen.

Seit dem 3. November 1920 unter Vorbehalt gewährte außer tarifliche Zulagen können auf die obige Beihilfe angerechnet werden. Weihnachtsgewandlungen sind darunter nicht zu verstehen.

Das seit dem 3. November 1920 abgeschlossene Lohnabkommen mit Einschluß der obigen Wirtschaftsbeihilfe hat nunmehr Geltung bis zum 1. Mai 1921.

Bei Einstellungen oder Entlassungen wird die Wirtschaftsbeihilfe anteilig gezahlt, und zwar nach den geleisteten Arbeitsjahren.

(Die im ursprünglichen Einigungsantrag der Kommission vorgesehene Vereinbarung über die vorläufige und zukünftige Regelung der Lokalauslässe wurde durch diese Abstimmung gleichfalls bestätigt.)

Dieser endgültige Einigungsbefehl hat zunächst gegenüber der Kommissionsvorlage den Vorteil, daß die Lokalauslasser bis zu 7% Proz. einbeißlich behandelt werden. Es erscheinen zwar die Einkommen der Beihilfe für die einzelnen Klassen etwas geringer als nach dem ursprünglichen Kommissionsantrag, dies wird jedoch wieder ausgeglichen durch die um einen halben Monat kürzere Gültigkeitsdauer des Abkommens. Außerdem kommt in Betracht, daß gerade die Provinzvertreter auf Prinzipalsseite wegen der geringsten Überschreitung der Höhe des Schiedspruchs die ganze Vorlage zum Scheitern bringen wollten. Vorteilhaft dürfte auch die Zusammenfassung der ursprünglichen Wochenlöhne der Beihilfe zu Monatsraten unter gleichzeitiger anteilgerechter Berücksichtigung der Grenzfälle bei Einstellungen und Entlassungen zu beurteilen sein. Wegen der Nichtberücksichtigung der Klasse A sowie der Neuausgelernten haben wir schon darauf aufmerksam gemacht, daß hier der Schiedspruch des Reichsarbeitsministeriums einen Regel vorgehoben hat, dessen Beilegung nicht in der Macht der Beihilfenvertreter lag. Es wäre dringend zu wünschen, daß unsere jüngeren Kollegen diese Schwierigkeiten in gerechter und kollegialer Weise zu würdigen verstehen und daran denken, daß ihre älteren alleinstehenden und insbesondere die verheirateten Kollegen in der gegenwärtigen Zeit meistens wesentlich schwerer zu kämpfen und zu entbehren haben. Eine sehr beachtenswerte Verbesserung des Schiedspruchs des Reichsarbeitsministeriums durch den endgültigen Einigungsbefehl stellt die einbeißliche Beschränkung der Anrech-

nungsfähigkeit der seit November v. J. gewährten außerordentlichen Zulagen dar, und zwar in dem Sinne, daß nur jene angerechnet werden können, die unter ausdrücklichem Vorbehalt einer solchen Anrechnung bewilligt wurden. Weihnachtbeihilfen sind von jeder Anrechnung überhaupt ausgeschlossen, was nach dem äußerlich dehnbaren Schiedspruch des Reichsarbeitsministeriums sehr strittig sein konnte. Daß nunmehr auch die Berechnung ohne jede Einschränkung bei der Beihilfe berücksichtigt werden müssen, ist gleichfalls eine Verbesserung des ursprünglichen Schiedspruchs. Die mit dem endgültigen Einigungsbefehl gleichzeitig festgelegte vorläufige und zukünftige Regelung der sehr komplizierten Lokalauslassfrage gibt der Lösung dieses Problems eine recht greifbare Gestalt. Es wird nunmehr ausschließlich an den beiderseitigen Instanzen liegen, daß sie sich mit Zustimmung der tariflichen Körperkassen (Kreisämter und Tarifamt) nach den neuen Richtlinien so bald wie möglich zu verständigen suchen; in verschiedenen Kreisen ist in dieser Hinsicht schon vorbildliche Vorkarbeit geleistet.

Unvollkommen wie alles Menschenwerk ist auch das Ergebnis der diesmaligen Tarifausgleichung. In der vorstehenden gedrängten Darstellung der wichtigsten Verhandlungsphasen und ihrer Resultate sowie in dem nachfolgenden Beschlusprotokoll spiegelt sich schärfer als je zuvor auch die Zustimmung der Gegenseite innerhalb aller menschlichen Wirtschaft und Organisation im gegenwärtigen Zeitalter wider. Wir sind fest überzeugt, daß in weiten Kollegenkreisen Zufriedenheit über das beschriebene materielle Resultat dieser Verhandlungen herrschen wird. Allgemein dürfte auch innerhalb der Kollegenchaft das Gefühl der Bitterkeit und inneren

Empörung über das von der Prinzipalsität verführte leichtfertige Spiel mit den Lebens- und Berufsinteressen der Beihilfenchaft sein. Wir vermögen dem nicht aus innerem Herzen zu widersprechen. Was während dieser sechs Tage in Leipzig und Berlin die berufenen Vertreter der Beihilfen und deren Organisation zur Vermeidung eines ungeheuren sozialen und wirtschaftlichen Krieges im deutschen Buchdruckgewerbe alles haben aufbieten müssen, erforderliche höchstes und ernstliches Verantwortlichkeitsgefühl, das um so wirksamer und nachhaltiger auch für die Zukunft sein wird, je weniger sich die Kollegenchaft zu eigenmächtigen Handlungen hinreißen läßt.

Zur rechten Zeit und am rechten Orte haben die Beihilfenvertreter unter Führung der Organisationsleitungen die letzten Konsequenzen gewerkschaftlicher Kulturziele in die Tagelöhne geworfen, und zwar im seltenen Vertrauen auf die Treue und Solidarität der Arbeiterchaft des ganzen graphischen Gewerbes wie der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterchaft überhaupt. Daß sie das nicht umsonst und nicht ohne entsprechenden Eindruck getan haben, beweist der Umchwung am letzten Tage der Verhandlungen. Das war nur möglich, weil vorher kein Mittel unversucht blieb, um in friedlicher Weise zu einer Verständigung zu kommen.

Nun haben wir wieder einen neuen gewerblichen Friedensvertrag. Wir wollen ihn gemeinsam halten und durchführen, weil wir beweisen müssen, daß die Beihilfenvertreter und unsere Organisationsführer keine Führer ohne Truppen sind, sondern gleich vom Fleiß unserer graphischen Arbeiterchaft, die in selbstgewählter gewerkschaftlicher Disziplin auch dem stärksten Gegner mit ruhiger Geschlossenheit erfolgreich gegenüberzutreten können!

Beschlufsprotokoll

über die Verhandlungen des Tarifauschusses der Deutschen Buchdrucker vom 7. bis 12. Februar 1921 in Leipzig

Erster Verhandlungstag (Montag, den 7. Februar)

Vormittags-Sitzung

Zur Verhandlung haben folgende Beratungsgegenstände:

1. Antrag der Beihilfenvertreter: Weitere Erhöhung der Feuerungszulage.
2. Ausprüche über die Lokalauslässe.
3. Feststellungen zu Bestimmungen des Tarifs.
4. Verschiedenes.

Als Verhandlungsteilnehmer sind anwesend:
Für den Tarifauschuß: die Prinzipalsvertreter Mers (Hannover), Münckermann (Sellenkirchen), Schlotter (Frankfurt a. M.), Kappeler (Stuttgart), Seller (Freising), Jaksch (Mierled), Thalacker (Leipzig), Dr. Rosenthal (Berlin), Friedrich (Breslau), Klapp (Hamburg), Bauhoff (Stettin), Sauten (Saarlouis); die Beihilfenvertreter: Pflingten (Hannover), Bertram (Köln), Nepeck (Frankfurt a. M.), Klein (Stuttgart), Hemmerich (München), König (Halle), Göth (Leipzig), Mallin (Berlin), Fiedler (Breslau), Rungler (Hamburg), Reine (Stettin), Reiser (Königsberg i. Pr.), Wagner (Saarbrücken).

Vertreter des Deutschen Buchdruckervereins: Dr. Altkhardt (Leipzig), Dr. Petersmann (Leipzig), Otto (Godesberg), Dr. Faber (Magdeburg), Becker (Sinsheim), Graf (Wünzburg), Jungfer (Breslau).

Vertreter des Verbandes der Deutschen Buchdrucker: Galle, Niebeck, Schweinik (sämtlich aus Berlin), Helmholz (Leipzig), Köchel (Waldenburg i. Schl.), Wror (Weimar).

Vertreter des Gutenbergsbundes: Treffer (Berlin), Salehyn (Breslau).

Für die Hilfsarbeiter: Pucher und Hornke (Berlin), Hornbach (Stoll).

Für das Tarifamt: die Prinzipalsmitglieder: Seemann, Dr. Breithaupt, Thring, Keitembel; die Beihilfenmitglieder: Braun, Bieralf, Crotz, Erdning, Pudlik.

Vertreter des Deutschen Buchdruckervereins: Mebel (Leipzig), Ullstein (Berlin).

Vertreter des Verbandes der Deutschen Buchdrucker: Selb, Kraub (Berlin).

Vertreter des Gutenbergsbundes: Thrauerl (Berlin).
Geschäftsführer: Schliebs.

Für die Redaktionen der amtlichen Organe: „Zentralblatt“: Referendar a. D. Fröhlich, „Korrespondenz“: Schaeffer, „Typograph“: Bernoth, „Solidarität“: Schulze.

Das Beschlufsprotokoll führt der Geschäftsführer Schliebs.

Bei Eröffnung der Verhandlung durch den Beihilfenvertreter werden zunächst die Veränderungen bekanntgegeben, die gegenüber der gedruckten Liste der Verhandlungsteilnehmer eingetreten sind; gleichzeitig wird bemerkt, daß der Kreis XII prinzipalsseitig nicht vertreten ist,

weil der Kreisvertreter erkrankt und die andern beiden Vertreter dringend befristet sind.

Von einer hienographischen Aufnahme des Protokolls wird Abstand genommen.

Hierauf wird in die Verhandlung über Punkt 1 der Tagesordnung

Weitere Erhöhung der Feuerungszulage eingetreten.

Beihilfenseitig wird der Antrag durch einen Redner einleitend damit begründet, daß die im Oktober v. J. prinzipalsseitig zugestimmte Zulage auf Beihilfen Seite eine „Zufriedenheitsmaßnahme“ war, weil sie zur „Anpassung“ an die Beihilfenvertreter hätte deshalb schon in der Novemberberatung darauf aufmerksam gemacht und hätte verlangt, am Schluß der Verhandlungen ein weiteres Zugeständnis der Prinzipale ab Januar zu erreichen. Das sei leider nicht gelungen. Bedauerlicherweise seien in unserm Gewerbe die Feuerungszulagen immer erst für eine zurückliegende Feuerungsperiode bewilligt worden und nicht für weiter zu erwartende Feuerungen. Wenn trotzdem die Beihilfenchaft dieser Novemberzulage zustimmt hätte, so geschähe dies in der Annahme, daß die fortschreitende Notlage der Beihilfenchaft später ein ausreichendes Verständnis auf Prinzipalsseite auslösen würde. Es ist richtig, daß man sich bezüglich der Gültigkeitsdauer der Feuerungszulage auf Monate festlegen mußte. Es darf dabei aber eben nicht übersehen werden, daß man im Oktober nicht über die künftige Gestaltung der Verhältnisse beraten habe, sondern tatsächlich über die zurückliegende Zeit. Ein augenblickliches Sinken der Preise einzelner Lebensmittel kann an der fortschreitenden Verteuerung und Verschlechterung der Lebensbedingungen der Beihilfen nichts ändern. Die Not der Zeit in den Familien der Beihilfen habe die Beihilfenvertreter hier an den Beratungstisch geführt. Die Beihilfenchaft kann mit der heutigen Einnahme nicht weiter bestehen. Es ist nicht möglich, sich zu behelfen. Alles, was der Arbeiter braucht, ist im Preise nicht zurückgegangen, nur Luxusgegenstände und Artikel, die der Arbeiter sich nicht anschaffen kann, sind im Preise gesunken. Tatsache ist dagegen, daß für Herstellung der Drucksachen unentbehrliche Artikel, wie Papier, Metall, Farben usw. im Preise erheblich gesunken seien. Trotzdem würden dieselben Preise für Herstellung der Drucksachen gefordert. Auch die Preise für Inzerate und Abonnements seien nicht heruntergegangen. Das finde man auf Beihilfen Seite aber durchaus verständlich und in der Ordnung, weil auch die Prinzipalsität in der Zwischenzeit bei Verteuerung derselben Artikel verschiedentlich zugehört habe; dafür müsse jetzt nach einem Ausgleich gesucht werden. Nach Ansicht der Beihilfen ist aber der Betrieb in den Buchdruckereien zur Zeit ein rentabler. Deshalb ist auch die Möglichkeit vorhanden, den Beihilfen zu einer Zeit zu helfen, wo sie keinen Ausweg mehr haben. Man darf hier nicht sagen, daß man nicht kann, sondern man muß sagen, man muß. Wer hergekommen ist, um nur ein glattes Nein zu sagen, soll sich überlegen, was daraus entstehen kann! Der Redner weist aus statistischen Aufzeichnungen nach, daß die Steigerung der Löhne der Steigerung der Lebensbedingungen nicht annähernd gefolgt ist. Nimmt man ein brüchiges Lohnminimum von 250 Mk. an, so muß man prüfen, was von diesem Betrag an Steuern, Versicherungsbeiträgen u. dgl. abgeht. Diese Summe muß man mit 50 Mk. pro Woche bemessen. Von dem, was übrigbleibt, kann ein Gehilfe seine Familie bestimmen nicht ernähren. Wo bleibt die

Leidung? Die kann sich kein Gehilfe mehr beschaffen. In dieser ernsten Stunde sollte man sich deshalb überlegen, daß geholfen werden muß, und daß die Prinzipalsität ohne Beihilfen nicht existieren kann, und daß man aus diesem Grunde auch für die Zukunft aufeinander angewiesen ist. Redner geht des weiteren noch auf Vergleiche ein zwischen den Marktpreisen der notwendigen Lebensmittel von 1914 und heute und glaubt nachwollen zu können, daß die Löhne hierzu in keinem richtigen Verhältnis stehen. Im Oktober v. J. habe man z. B. auch in Österreich mit der Beihilfenchaft verhandelt; ohne lange Diskussion ist man dort zu einem sehr annehmbaren Ergebnis gekommen. Lieber wäre es gewesen, gleich mit den wirtschaftlichen Verhältnissen Österreichs, so wird man mitmachen, was dort zu den bestehenden Verhältnissen gehört, unterseits nicht einverstanden sein, aber man habe dort trotzdem eingeleben, daß die Beihilfenchaft mehr zum Leben brauche, und habe entsprechende Zugeständnisse gemacht. Er hoffe auf entsprechendes Einlehen auch in den Kreisen der deutschen Prinzipalsität. Es stehe fest, daß fast alle Druckereten (im Kreise des Redners) über anscheinliche Aufträge zu berichten haben; von Konkursen sei in unserm Gewerbe nichts zu hören. Die Umschlüsse in den letzten Jahren sind durchaus so beschaffen, daß man sehr wohl dabei bestehen könne. Wenn man auf Vorgänge in Bremen und Düsseldorf hinweise, so mögen dies besondere Erscheinungen sein, sie sind aber doch der Ausdruck dafür, daß es für die Beihilfenchaft einen andern Ausweg nicht gegeben habe, und daß die Not eben kein Gebot kenne. Diese Stimmung ist in der Beihilfenchaft überall die gleiche. Überall vertritt man den Standpunkt, wenn es auf dem bisher beschrittenen Wege der Verständigung nicht weitergehen könne, dann müsse es eben auf andere Weise gehen. So habe man in seinem Kreise z. B. versucht, auf dem Verhandlungsweg von Prinzipalsseite eine Zulage von 3 Mark zu erreichen; das sei aber abgelehnt worden. Auf dem Wege der angewandten Gewalt haben die Beihilfen aber dann mehr erreicht, glaubt man heute etwa prinzipalsseitig, mit Ablehnung des Beihilfenantrages die Sache für abgetan anzusehen, so würde man sich gewaltig täuschen. Es ist für die Beihilfenchaft schwer gewesen, einen Satz zu bestimmen, der den berechtigten Beihilfenforderungen entspricht. Die Not ganz zu lindern, sei auch nach Auffassung der Beihilfen nicht möglich. Im Oktober v. J. habe die Beihilfenchaft eine Feuerungszulage von 50 Mk. gefordert, habe aber entsprechendes Entgegenkommen nicht gefunden. Es habe keinen Wert, auch jetzt wieder tagelang zu verhandeln, sondern es ist richtiger, kurz zu sagen, was man als äußerstes fordert und was man nach Hause bringen muß. Die Forderungen der Beihilfenchaft gehen wesentlich über, als die Beihilfenvertreter dies hier zum Ausdruck bringen. Die Beihilfenvertreter fordern, daß ab Februar jedem Beihilfen eine wöchentliche neue Feuerungszulage von 35 Mk. gewährt wird. Sollten wider Erwarten mangels einer Verständigung außenstehende Kreise angerufen werden, so bleibt diese Forderung als Angebot der Beihilfen nicht bestehen, sondern man wird dann eine höhere Forderung aufstellen. Nur für den Kreis dieser Beratung hat man sich auf 35 Mk. verständigt. Es ist jetzt mit Erhöhung der Miete, mit Erhöhung der staatlichen Versicherungsbeiträge von neuem zu rechnen. Nach Ansicht der Beihilfenvertreter ist die Prinzipalsität in der Lage, diese Forderung bewilligen zu können; es ist ihr dies auch erleichterlich auf Grund des Sinkens der Materialpreise für Herstellung von Drucksachen. Redner

nimmt darauf Bezug, daß man im Buchdruckgewerbe mit einer wöchentlichen Feuerzuzulage von 88 Pf. begonnen habe, und daß auch die zweite Zulage nicht viel besser gewesen wäre. Das habe den Zustand herbeigeführt, daß man im Buchdruckgewerbe mit den Löhnen der Feuerung und den Löhnen anderer Arbeiter nicht entsprechend gelohnt sei. Es ist nicht lange her, daß die Buchdruckergehilfen in Bezug auf die Lohnhöhe der übrigen Arbeiter noch an 83. Stelle gestanden haben. Wenn es in der Zukunft auch diesbezüglich besser geworden ist, so glaubt die Gehilfenschaft des Buchdruckergewerbes doch das Recht zu haben, in Bezug auf die Lohnhöhe in erster Reihe zu stehen. Die Gehilfenschaft muß wieder in den Stand gesetzt werden, auf dem sie diesbezüglich vor dem Arzte stand. Es ist unmöglich, sich gegen das Verlangen der Gehilfen um Verbesserung ihrer Lage aufzuheben. Der Drang, sich zu heilen, um leben zu können, ist nicht mehr aufzuhalten. Es muß deshalb möglich sein, hier zu einer Verständigung zu kommen. Sehr wäre es zu bedauern, wenn man auf dem Standpunkte stehen würde, man könne die Forderung nicht bewilligen. Redner appelliert deshalb an die Prinzipalität, sich des Grades der Stunde bewußt zu sein. Kann der Gehilfenschaft nicht gegeben werden, was sie zum Leben braucht, so besteht allerdings die Gefahr, daß die hieraus sich ergebenden Vorgänge in unserm Gewerbe einen Anlaß zu einer allgemeinen Arbeiterbewegung geben könnten. Mit einer Ablehnung der Forderung gibt sich die Gehilfenschaft bestimmt nicht zufrieden. Sie hat den Weg gezeigt, daß es auch in der Zukunft möglich sein müsse, miteinander zu arbeiten und gegenseitige berechnete Forderungen anzuerkennen.

Prinzipalseitig erwirbt ein Redner namens der Prinzipalität im Tarifausdruck. Er erklärt, daß er sich der verantwortungsvollen Aufgabe, die er dabei übernommen habe, bewußt sei. Die Prinzipalität sei sich in ihrer Gesamtheit der bedeutungsvollen Stunde bewußt, und jeder weiß, daß er eine ungeheure Verantwortung trage. Die Prinzipalität fühlt mit der Gehilfenschaft, wie wir politisch immer mehr bedrängt, in unserm wirtschaftlichen Aufkommen geschädigt und behindert werden, und daß man sich sogar bestrebt, uns noch den guten Willen zur Arbeit zu nehmen. Unter diesem Gesichtspunkte müßten aber auch unsere eigenen Angelegenheiten betrachtet werden. Lohnbrücker wie Zeitungverleger, Tarifverfechter und Organisationsvertreter sind auf Prinzipalseite der übereinstimmenden Meinung, daß der Punkt in der Tagesordnung nicht in dem Sinne erledigt werden könne, wie die Gehilfenschaft dies erwarte. Im November sei man prinzipalseitig in die Tarifkreise zurückgekehrt und habe mitgeteilt, daß bezüglich der Feuerzuzulage eine Vereinbarung bis zum 31. März bestehe. In unserm Tarife finden sich an der Spitze derselben immer noch die bekannten Worte von Treu und Glauben; darauf habe man sich auch in der Berichterstattung berufen und habe darauf hingewiesen, daß man in einer Arbeitsgemeinschaft ~~einander~~ ~~heben~~ und ~~den~~ ~~tarif~~ als ein ~~sozial~~es ~~Instrument~~ angesehen werden müßte. Man hat bei uns geglaubt, daß diese Vereinbarung getroffen worden ist, und daß sie bestehe. Nicht soll bestritten werden, daß gehilfenseitig schon in der Novemberverhandlung darauf hingewiesen wurde, daß früher neue Zulagen bewilligt werden sollten. Damit ist die Prinzipalität aber nicht einverstanden gewesen; nur wenn ganz besondere Verhältnisse eintreten sollten, war eine Verhandlung zugestanden. In den neu abgeschlossenen Druckverträgen habe man sich bemüht, die Bestimmungen des Tarifs zur Anwendung zu bringen; neue Lohnforderungen würden aber eine weitere Verteuerung der Druckarbeiten zur Folge haben. Die Vorteile des neuen Tarifs sind auf Gehilfenseite zweifellos in weit größerem Maße vorhanden, als dies auf Prinzipalseite der Fall ist. Es ist ferner zum Abschluß eines Hilfsarbeitertarifs gekommen, der den Prinzipalen neue wesentliche Lasten auferlegt hat. Das seit November eine Verteuerung der Lebensbedingungen eingetreten sei, muß von Prinzipalseite bestritten werden. Redner verweist z. B. auf Auslassungen und Freistellungen der „Frankfurter Zeitung“, die darüber sehr erschöpfendes Material bringe. Man glaubt nachweisen zu können, daß ein Abbau der Preise nicht nur im Auslande, sondern auch in Deutschland platzgegriffen habe. Es würde mit diesem Material nachgewiesen, daß Lebens- und Genußmittel wesentlich im Preise heruntergegangen seien. Wenn auch im Dezember vorübergehend geringe Erhöhungen eingetreten sind, so ist andererseits ein weiterer Rückgang im Januar und Februar nachzuweisen. Auch für Textil- und Lederwaren sind die Preise heruntergegangen. Von Hamburg wird berichtet und festgestellt, daß die Preise der Nahrungs- und Genußmittel im Januar um 6,5 Proz. gesunken seien. Nach Breslauer Berichten sind die Preise für Reis, Salzberinge u. dgl. erheblich billiger geworden; der Preis für Schmalz, der bisher mit 42 Mk. per Kilo ab Hamburg gemeldet wurde, ist jetzt auf 22 Mk. heruntergegangen. Zugegeben soll werden, daß mit jeder Statistik schwierige Experimente gemacht werden können; sicher aber sei, daß trotz allem ein Abbau der Preise nachgewiesen werden könne. In unserm Gewerbe stehen wir ferner vor Neuberatung der Lokalzuläge. Es werden wesentliche Veränderungen platzierten müssen, wenn man sich an die neue Ortstafel halten wolle. Die Prinzipalität habe ferner der Novemberanregung der Gehilfen auf Bewilligung einer besonders Weihnachtsgabe in sehr wesentlichem Maß entsprochen, was auch in Gehilfenorganen nachgewiesen worden sei. Es sei deshalb ein Irrtum, wenn man gehilfenseitig teilweise angenommen habe, daß damit bewiesen worden sei, daß auch die Prinzipalität die Novemberzulage für zu gering angesehen habe. Das sei bestimmt nicht der Fall, sondern diese Weihnachtsbewilligungen sind gegeben worden, um Freude zu erregen. Wir haben im November

den Fehler gemacht, den Jugendlichen zu weit entgegenzukommen. Die Gehilfenschaft hätte auf Klasse A überhaupt verzichten sollen und hätte bestrebt sein müssen, für die Verbeirateten eine angemessene Zulage zu erreichen. Auch den Prinzipalvertretern ist hierüber vielfach aus ihren Kreisen ein Vorwurf gemacht worden. Wenn gehilfenseitig erklärt wird, daß der Preisarbitruss uns in die Lage verleihe, höhere Löhne zu zahlen, so müßte darauf hingewiesen werden, daß an den Aufschlägen für die Druckpresse die Prinzipalität keinen Gefallen finden könne, denn diese Aufschläge haben nur unläsliche Zustände auf dem Konkurrenzgebiete geschaffen. Durch die Senkung der Papierpreise habe man zum Teil keinen Vorteil, sondern nur Verluste erlitten, soweit man sich ein ausreichendes Papierlager zu höheren Preisen angeschafft hatte. Jedenfalls werden die Aufträge durch die Senkung der Papierpreise nicht vermehrt. Wenn die allseitige Anschaffungen in den Druckereien gemacht wurden, so war man dazu gezwungen; jedenfalls reichen diese Anschaffungen an den Friedensstatus nicht heran. Die Gehilfenschaft kommt außerdem mit ihrer Forderung zu einer besonders ungünstigen Zeit, in der die Prinzipalität vor Zahlung des Reichsnotopfers stehe. Auch die Umlagesteuer wird in den Monaten Februar und März fällig. Bei einer Million Umlage dürften etwa 25000 Mk. an Umlagesteuer hergegeben werden müssen. Kurz zusammengefaßt, müßte man erklären, daß man die Notlage der Gehilfen einsehe, und daß man anerkennen müsse, daß ein Teil der Volksgenossen am Ende angekommen sei; aber man habe andererseits auch die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die Betriebe aufrechterhalten werden können, damit nicht auch unsere Mitarbeiter eines schönen Tags vor einem Nichts stehen. Man behaupte deshalb prinzipalseitig, zu einer Ablehnung des Gehilfenantrags kommen zu müssen. Man fühle die Verpflichtung in sich, helfen zu müssen, aber heute seien sich Lohnbrücker und Zeitungverleger einig, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung einer neuen Feuerzuzulage nicht vorhanden sind, daß ferner die Lebensverhältnisse sich nicht ver schlechert haben, sondern eher besser geworden seien, und daß man deshalb bemüht sein müsse, endlich einmal zu einem Zustande der Ruhe zu kommen. Wir alle warten auf eine allgemeine Verbesserung der Verhältnisse, und es ist Aussicht vorhanden, daß diese von Amerika komme, falls der für den 15. März angekündigte Friedensschluß mit Amerika zu erreichen sei. Bis dahin sollte man abwartende Stellung einnehmen und die hier geäußerten Wünsche juristisch stellen.

Neue Redner sind nicht eingetragen. Der Vorsitzende verlegt deshalb die Verhandlung bis nach Beendigung der Mittagspause.

Nachmittagsstiftung

Der Gehilfenredner, der nach der Mittagspause zunächst zum Wort kommt, erkennt an, daß unter der allgemeinen schlechten wirtschaftlichen Lage beide Teile zu leiden haben; insbesondere aber doch wohl die Arbeiterschaft. Nun habe man auf Prinzipalseite bisher immer den Standpunkt vertreten, daß man „ein besonderes soziales Verständnis für die Lage der Gehilfenschaft habe“. Die Gehilfenschaft habe aber etwa 25 Tarife anderer Gewerbe gesammelt, aus denen hervorgehe, daß in andern Berufen die Arbeitgeber ein größeres soziales Verständnis bezeugen hätten, z. B. in Bezug auf bessere Ferien, bessere Auswirkung des § 616 des BGB. u. dgl. An dem Inhalte verschiedener Tarife laßt der Redner nachzuweisen, daß andere Berufe ihren Arbeitern mindestens dasselbe gegeben hätten wie das Buchdruckergewerbe. Es könne im Buchdruckergewerbe bei den Gehilfen eine Zerbüßung nicht eintreten, solange noch soch erhebliche Differenzen zwischen den Löhnen der Buchdruckergehilfen und anderer Arbeiter beständen. Unter den höheren Löhnen anderer Arbeiter leiden die Buchdruckergehilfen außerordentlich. Das habe die Stimmung der Gehilfenschaft gegen die Tarifgemeinschaft außerordentlich beeinflusst und sei dies auch zum Ausdruck gekommen in der Abstimmung über den Tarif. Die früher prinzipalseitig ja vielfach vertretene Ansicht, daß die Massen der Gehilfen zur Ruhe seien, nur die Gehilfenführer seien es nicht, wird heute wohl nicht mehr aufrechterhalten werden können. Große Teile der Gehilfenschaft vertreten den Standpunkt, daß die Tarifgemeinschaft nicht mehr das Instrument sei, um die Gehilfen zufriedenzustellen. Welche Schwierigkeiten die Gehilfenvertreter bisher gehabt haben, um örtliche Differenzen zu verhüten, soll hier nicht besonders geschildert werden. Wiederholt aber hätten Prinzipale draußen in den Tarifkreisen den Gehilfen erklärt, daß sie im Oktober mit einer höheren Feuerzuzulage gerechnet hätten; Namensnennung könne erfolgen. Ein großer Teil der Gehilfen stehe auf dem Standpunkte, daß ein Ende mit Schreden einem Schreden ohne Ende vorzuziehen sei. Es müsse deshalb eine schnelle Klärung der Verhältnisse erfolgen. Langes Verhandeln habe keinen Zweck. Für die Gehilfenschaft sei der Zeitpunkt gekommen, daß sie nicht mehr weiter könne. Erst wenn ein allgemeiner Preisabbau zu verzeichnen sein wird, wird die Gelegenheit geboten sein, sich auch über andere Löhne zu verständigen.

Hierauf nimmt ein Prinzipalsredner das Wort, der insbesondere die Ausführungen der Gehilfenredner zu widerlegen versucht. Auch bringt dieser Redner zum Ausdruck, daß sich die Prinzipalität durchaus klar darüber sei, daß die Buchdrucker Phantasielöhne nicht bezügen; höhere Löhne zu bewilligen, sei aber nicht möglich. Man habe gehilfenseitig nicht unterlassen, auch auf die Not der Heimat hinzuweisen, aber man habe doch gleichzeitig hinzugesagt, daß man an der Heimat nur Interesse habe, wenn man in derselben noch leben könne. Es ist weiter gehilfenseitig darauf hingewiesen worden, daß die Abstimmung über den Tarif eine starke Gegnerchaft der Tarifgemein-

schaft in Gehilfenkreisen erworben habe; demgegenüber sei zu bemerken, daß diese auch auf Prinzipalseite vorhanden sei. Ferner habe man gehilfenseitig auf eine Reihe von Tarifen Bezug genommen, die bessere Bedingungen aufweisen wie der Buchdruckertarif. Es lassen sich demgegenüber auch Tarife vorbringen, die ein anderes Bild ergeben. Man müsse doch mit den Löhnen rechnen, die in Wirklichkeit gezahlt werden, und nicht nur mit dem Tariflohn. So stehen die Löhne der Maschinenleger z. B. auf dem Papier, weil die Maschinenleger der Meinung sind, daß sich die Löhne nach Angebot und Nachfrage regeln müßten. Im übrigen aber müsse man sich doch darüber klar sein, daß die allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse unter allen Umständen liegen. Was mehrfach erwähnte Sinken der Papierpreise komme für den Lohnbrücker nicht in Betracht, weil bei allen größeren Aufträgen der Auftraggeber auch gleichzeitig der Papierlieferant sei. Redner geht zu Worten gekommenen Gehilfenredner ein, versucht diese zu widerlegen und vom Prinzipalstandpunkt aus ins rechte Licht zu rufen. Die Ausführungen des Redners streifen dann auch noch das bereits vorgetragene statistische Material, an dem er feinerleits nachzuweisen sucht, daß sich die Lebensbedingungen zum mindesten nicht ver schlechert hätten. In den Löhnen anderer graphischer Arbeiter laßt der Redner den Beweis zu sehen, daß die Löhne der Buchdruckergehilfen hinter diesen nicht zurückstünden. Auch darauf müßte hingewiesen werden, daß im Buchdruckergewerbe erreicht worden sei, daß die Hilfsarbeiter einen Lohn bekämen, der 85 Proz. des Gehilfenlohns betrage. Dadurch, daß dieser Tarif ein Reichs tarif geworden sei, haben sich die Betriebsverhältnisse wesentlich verbessert. Unsere ungelerten Arbeiter bekämen höhere Löhne als mancher Industriearbeiter. Nichtig sei auch, daß im Auslande alles ganz erheblich im Preise zurückgegangen ist, und daß zum Teil Preis senkungen bis zu 60 Proz. zu verzeichnen sind. Gehilfenseitig habe man erklärt, daß die Gehilfenvertreter eine Drohung für den Fall der Ablehnung ihrer Forderung nicht ausgesprochen hätten. Die Prinzipalität ist sich aber durchaus klar darüber, was kommen kann. Die hieraus sich ergebenden Konsequenzen müßten eben abgewartet werden.

Der folgende Gehilfenredner bedauert, daß die sehr eindringlichen Ausführungen der Gehilfenredner zu wenig Anklang und Widerhall bei den Ausführungen der Vorredner von Prinzipalseite gefunden hätten. Der Vorredner habe gesagt, man müsse die Konsequenzen abwarten. Redner meint, er habe die Konsequenzen oft genug durchgemacht, und wisse, was dies zu bedeuten habe. Die Konsequenz kann nur sein, daß das, was im Gewerbe nach Jahrzehntelanger Arbeit aufgebaut und geschaffen worden ist, vernichtet werden muß. Das habe man 1891/92 schon erlebt. Auch damals habe die Prinzipalität erklärt, man erwarte die Konsequenzen! Wenn aber die Prinzipalität von damals heute zu entscheiden hätte, so würde die Entscheidung eine andre sein. Ist es der Standpunkt der Prinzipalität, daß man nichts bewilligen will, so solle man sich die Folgen von 1891/92 vergegenwärtigen. Beide Teile hätten nichts gewonnen! Ausländische Gehilfen sind heute zu ver schafen, ist die Prinzipalität nicht mehr in der Lage. Der Kampf von heute wird ein anderer werden wie 1891! Die Tarifgemeinschaft aber kann nur fortbestehen, wenn sie dafür sorgt, daß die Gehilfenschaft ihre Existenz im Gewerbe findet. Die Gehilfenschaft kann heute nicht mehr existieren; daran trägt die Gehilfenschaft und auch die Prinzipalität keine Schuld. Man soll sich nur einmal das Heim der Arbeiter ansehen; wie sieht es dort aus? Nichts kann mehr erstickt und ergänzt werden. Ob man von den 35 Mk., die man heute mehr an Lohn fordert, für den Hausstand etwas tun kann, ist stark zu bezweifeln. Man möge auch an die Kinder der Gehilfenschaft denken. Arbeiten nicht Mann und Frau, dann ist die Ernährung der Kinder nicht möglich. Solche Löhne können keine volle Zufriedenheit erwecken, aber es ist mit Hilfe derselben doch möglich, etwas besser leben zu können. Seit 1896 hat es keine Kämpfe in unserm Gewerbe gegeben, das solle von Prinzipalseite nicht unbeachtet bleiben. Kommt es zum Kampfe, dann kämpft die Gehilfenschaft einen Verzweigungskampf. Noch ist es Zeit, sich zu verständigen! Tarifverträge haben nur Zweck, wenn beide Teile dabei bestehen können. Redner schließt mit einem Appell an die Vernunft der Prinzipale.

Der nächstfolgende Gehilfenredner meint, daß prinzipalseitig hier hervorgehoben worden sei, daß die Gehilfenredner an das Gemüt der Prinzipale appelliert hätten; man dürfe aber doch wohl auch an den Verstand der Prinzipale appellieren. Man habe auf die allgemeine schlechte wirtschaftliche Lage hingewiesen und gesagt, man solle sich damit zufriedengeben. Das Bestreben der Gehilfenschaft geht nicht darauf hinaus, wieder zu leben zu wollen wie 1914, denn dann müßte man die heutigen Löhne verdoppeln. Das darf die Gehilfenschaft aber nicht abhalten, das zum Leben Notwendigste zu verlangen. Es müsse festgestellt werden, und zwar an der Hand der letzterzeit den Gehilfen von der Prinzipalität übergebenen Statistik, daß da noch ein gebrürges Loch auszufüllen ist. Als die Preise schon über 100 Proz. gestiegen waren, hatten wir Gehilfen nur Pfennige an Feuerzuzulage erhalten. Das nach dieser Statistik vorhandene große Loch in der Lebenshaltung der Gehilfen ist bis heute nicht ausgefüllt worden. In dem Augenblicke, in dem alles im Haushalte heruntergekommen ist, macht sich dieses Loch doppelt bemerkbar, und deshalb verlangt man auf Gehilfenseite auch neue Hilfe. Die Preise sind seit Oktober bedeutend gestiegen, was Redner an der Reichsstatistik nachzuweisen sucht. Die Gehilfenschaft ist mit den Lohnhöbungen leider immer zu spät gekommen. Man

hat mit der Preissteigerung niemals Schritt gehalten, und deshalb ist diese große Differenz zwischen dem Gehilfenlohn und den Kosten für die Lebenshaltung entstanden. Die Zwangswirtschaft ist zum größten Teil aufgehoben. Wenn man heute die Schaulenler voller Lebensmittel sieht, so kann man es doch verstehen, wenn auch der Arbeiter den Wunsch hat, sich von diesen Lebensmitteln etwas zu beschaffen. Solange die Lebensmittel rationiert waren, konnte sich der Arbeiter, auch wenn er noch höheren Lohn bezog, solche Lebensmittel nicht kaufen. Es ist aber doch berechtigt, daß auch die Arbeiterfamilien sich heute etwas von diesen Lebensmitteln verschaffen können. Früher haben die Frauen mitgearbeitet. Nachdem die Kriegsindustrie eingegangen ist, ist auch die Frauenarbeit mehr zurückgegangen, so daß die Familien nur noch auf den Verdienst des Mannes angewiesen sind. Nach Behauptung der Prinzipale soll ein Preissturz eingetreten sein, während jetzt schon die Preise zum Teil wieder ansteigen. In den notwendigen Lebensmitteln ist ein Preisrückgang bestimmt nicht zu verzeichnen. Was wird selbst in Tageszeitungen behauptet und nachgewiesen, die nicht als arbeiterfreundlich angesehen werden können. So hat z. B. die „Deutsche Tageszeitung“ erst in den letzten Tagen geschrieben, daß von einem Abbau der Preise nichts zu merken sei. Dagegen werden die Kohlenpreise erhöht, sogar mit einer Rückwirkung; die Preise für Gas und Elektrizität sind gefallen; die Wohnungsmieten steigen; die Kommunalbehörden führen neue Steuern ein; man läßt sogar an, Koffleuren zu erheben, um der Wohnungsnot zu begegnen. Läge es anders, dann hätte die Regierung sich ebenfalls nicht bewegen können, die Gehaltsläge der Beamten um Tausende pro Jahr zu erhöhen; deren Steuerzulagen sind um 20 Proz. gestiegen, und deshalb kann von einer Verbilligung der Lebensmittel nicht gesprochen werden. Von Prinzipalstelle sei mehrfach hervorgehoben worden: „Die Verträge sind da, um gehalten zu werden.“ Das ist richtig, aber es kann Zeiten geben, wo man sich auf andre Weise verständigen muß. Redner verweist auf Verträge, die der Staat nicht gehalten hat; auf Änderung der Mietverträge u. dgl. m. Die Gehilfenvertreter seien nicht herangezogen, um Lohnläge zu diskutieren, sondern um sich zu verständigen. Man solle doch den vorhandenen außerordentlichen Verhältnissen Rechnung tragen und sich damit einen arbeitsfreundlichen Teil der Gehilfenschaft erhalten.

Es meldet sich noch ein Gehilfenvertreter zum Wort, der zum Ausdruck bringt, daß auf Gehilfenseite absolut nicht das Verlangen vorhanden sei, die Auseinandersetzungen noch weiter auszu dehnen, wenn die Prinzipalität nicht Veranlassung nehme, der Gehilfenschaft zu sagen, was sie der Gehilfenschaft bewilligen wolle. Der Redner nimmt noch Bezug auf Erklärungen der Prinzipale, daß der Tarifvertrag auf dem Grundsatze von Treu und Glauben abgeschlossen sei. Diesen Standpunkt mache sich auch die Gehilfenschaft zu eigen, und deshalb sei sie im Dezember an die Prinzipalität herangetreten, um sie in Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse den Gehilfen des Tarifvertrages zu beantragen. Trotz Ablehnung dieses Verlangens der Gehilfenschaft sei die Gehilfenschaft nicht vertragsuntreu geworden. Die Gehilfenschaft habe leinerseits die Verträge gehalten, in der ihr die Möglichkeit geboten war, sich ganz beträchtlich günstigere Lebensbedingungen zu verschaffen. Die Gehilfenschaft habe sich aber mit ihren Forderungen im Rahmen der Vertragsgemeinschaft gehalten. Die Prinzipalität aber frage heute der Lage der Gehilfenschaft nicht Rechnung. Das sollten sich insbesondere diejenigen Prinzipale vor Augen führen, die heute hier zum erstenmal erschienen sind und die von Konsequenzen reden. Es ist behauptet worden, eine Verleuerung sei seit der Gewährung der letzten Steuerzulage nicht eingetreten; es sei aber Tatsache, daß die Gehilfen immer erst für die zurückliegende Zeit die Zulage erhalten haben. Die Gehilfenschaft hätte das Recht gehabt, bereits im August eine neue Steuerzulage zu verlangen, da die im Mai bewilligte nur bis August in Geltung war. Die Gehilfenschaft hat dies nicht getan, sondern hat bis zum Oktober gewartet. Er mache auch darauf aufmerksam, daß erst am Sonnabendabend die Gewerkschaften eine Einladung zu einer Aussprache vor dem Außenminister erhalten hätten. Der Minister habe die Sachlage geklärt, wie sie durch die Pariser Konferenz geschaffen sei. Am Schlusse seiner Ausführungen aber habe der Minister einen Appell an die Gewerkschaftsführer gerichtet, für entsprechende Aufklärung im Auslande zu sorgen. Mehr wie irgendeine andre Bevölkerungsklasse ist die Arbeiterchaft imstande, den unberechtigten und unerfüllbaren Forderungen der Entente entgegenzutreten. Was die deutsche Arbeiterchaft im Interesse der Selbsterhaltung tun kann, wird geschehen. Dann hat die Arbeiterchaft aber auch ein Recht, vom Unternehmern zu verlangen, daß ihr der notwendige Unterhalt zum Leben geboten wird. In Rücksicht hierauf empfiehlt der Redner der Prinzipalität auch diesen Umstand zu berücksichtigen. Wehe die deutsche Arbeiterchaft unter, dann gebe auch das Unternehmertum unter! Die Gehilfenvertreter erwarten nunmehr eine klare Stellungnahme der Prinzipalvertretung, da weiteres Reden zwecklos sei. Die Prinzipalvertreter erklären hierauf, daß sie sich zu einer Aussprache über die gegenseitigen Ausführungen und Erklärungen zurückziehen wollen.

Diesem Antrage wird von der Versammlung stattgegeben. Nach Beendigung der Sonderbesprechung wird namens der Prinzipalvertretung etwa folgende Erklärung abgegeben: In eingehender Beratung habe man prinzipalseitig nochmals alle die Momente einer besonderen Würdigung unterzogen, die gegenseitig für ihre Forderung vorgebracht worden seien. Es konnte aber in der Sonderbesprechung nur einmütig festgestellt werden, daß ein Abweichen von dem bestehenden Vertragsverhältnisse nicht begründet sei. Vertraglich sei festgelegt, daß die

Steuerungszulage bis zum 31. März Bestand habe; nur dann könnte eine Veränderung eintreten, wenn nachweislich wesentliche Verleuerungen stattgefunden hätten. Der Nachweis hierfür ist gegenseitig nicht erbracht worden. In den letzten Wochen habe im Gegenteil ein Rückgang der Preise stattgefunden. Die rechtliche Lage sei nicht so, daß eine Urkade vorliege, vom Vertragsverhältnisse zurückzutreten. Nun könnte man sagen, daß die Gehilfenseite den Auftrag habe, an die Prinzipalität heranzutreten, und daß diese aus Billigkeitsgründen den Wünschen der Gehilfen Rechnung tragen sollte. Demgegenüber müsse aber auf die gesamte Weltwirtschaft hingewiesen werden. Diese sei im gesamten Lohndruck eine geradezu trostlose. Die Zulagen seien zum Teil auf die Hälfte zurückgegangen, und auch die Preise sind infolge dessen für die Herstellung der Arbeiten gedrückt. Die gegenseitigen Vorstellungen zwingen, das Personal zu behalten, so daß die Prinzipalität eine Erleichterung nach dieser Seite hin sich nicht verschaffen könne. Der gesamte Lohndruck sei nicht imstande, für irgendeine Lohnhöhung einen Ausgleich zu finden. Bisher seien alle Lohnhöhungen mit den Preissteigerungen begründet worden. Jetzt sei man nicht imstande, den Auftraggeber eine solche Darstellung zu geben und den Beweis dafür zu führen. Im Gegenteil sei die Tendenz des Abbaues so stark vorhanden, daß sie sich auch in Kürze durchsetzen werde. Nicht unterlassen sollte bleiben, darauf aufmerksam zu machen, daß auch der Deutsche Verlegerverein dem Buchdruckgewerbe unterm 4. Februar brieflich mitgeteilt habe, daß er von den neuen Gehilfenforderungen Kenntnis bekommen hätte, daß der Verlegerverein aber bestimmt nicht in der Lage sei, dem Buchdruckgewerbe weitere Preissteigerungen zu bewilligen. Sollte auf diese Vorstellungen keine Rücksicht genommen werden, so müßten die Verleger zu einem Bestellerstreik aufrufen. Im übrigen seien nach Ansicht der Prinzipale im Buchdruckgewerbe auch die Löhne auf eine Höhe gebracht, daß sich das Buchdruckgewerbe damit nicht mehr zu verstehen brauche; auch gegenüber den Löhnen der andern graphischen Arbeiter nicht. Es bestehe bestimmt keine Möglichkeit, zu einer Verständigung zu kommen. Eine Erhöhung der Löhne lasse sich nicht rechtfertigen.

Ein Gehilfenredner erklärt, daß er nicht die Absicht habe, zu der prinzipalseitig abgegebenen Erklärung das Wort zu nehmen, nur möchte er richtigstellen, daß die Buchdrucker unter den graphischen Arbeitern in bezug auf die Lohnhöhe an erster Stelle stehen. Ferner soll der Gehilfenvertretung nach dieser prinzipalseitigen Erklärung nicht gelungen sein, den Nachweis der Verleuerung der Lebensbedingungen zu erbringen. Demgegenüber müsse erklärt werden, daß die Gehilfenvertretung wiederholt darauf hingewiesen habe, daß man die Lohnhöhungen nur stets auf Grund zurückgelegter Preissteigerungen erhalten habe. Festgestellt ist, und zwar auch in der Tagespresse, daß in den Monaten November und Dezember eine wesentliche Verleuerung erfolgt ist. Will man weitere Beweise für diese Verleuerung haben, so sei man gegenseitig bereit, erwartete dann aber, daß man dieselbe auf der andern Seite auch hätte nachweisen können. Weitere Redner sind nicht mehr vorgemerkt.

Zweiter Verhandlungstag

(Dienstag, den 8. Februar)

Vormittags-sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Verhandlung mit der Bekanntgabe, daß das Beschlusprotokoll vom ersten Verhandlungstage zur Verteilung gelangt sei, und daß man den Inhalt deselben prüfen möge.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß am Schlusse des gestrigen Verhandlungstages der Gehilfenantrag auf Erhöhung der Steuerzulage mit Stimmengleichheit abgelehnt worden sei, und daß dieser Antrag sachgemäß bei Beginn der heutigen Verhandlung nochmals zur Abstimmung kommen müsse.

Gehilfenseitig wird die Auffassung vertreten, daß man über die Angelegenheit vor der Abstimmung noch einmal verhandeln sollte. Dieser Anregung wird stattgegeben und wird nochmals in die Beratung des Gehilfenantrags eingetreten.

Gehilfenseitig wird davon Mitteilung gemacht, daß die Gehilfenpartei inzwischen das Reichsarbeitsministerium angelernt habe, und daß man von demselben noch heute eine telegraphische Antwort erwarte. Nach Ansicht der Gehilfen sollte man aber trotzdem versuchen, nochmals zu einer Einigung zu kommen. Redner nimmt noch einmal Bezug auf die Ausführungen am gestrigen Tag und hebt hervor, daß die Prinzipalität erklärt hätte, die Gehilfenschaft habe den Nachweis der Verleuerung nicht erbracht. Die Gehilfenschaft ist bereit, etwa gestern Verkauft nachzuholen. Man müsse zunächst wiederholt darauf aufmerksam machen, daß man im Oktober verhandelt habe, und zwar für eine rückwärts liegende Verleuerung. Um den Nachweis der Verleuerung zu erbringen, verweist der Redner auf verchiedenes statistisches Material, insbesondere auf die Calwer-Statistik, nach welcher zu beweisen ist, daß der Dezember 1920 der teuerste Monat im Jahre war; für den Monat November sei mit dieser Statistik eine 14fache Verleuerung gegen 1914 nachzuweisen. Eine amtliche Statistik, die das Ergebnis über 47 Städte zusammenfasse, bestätige die außerordentliche Verleuerung der Lebensbedingungen im Monat Dezember. Redner verweist noch einmal auf die Votlage der Gehilfen und behauptet, daß auch die Buchdruckbetriebe in der Lage seien, höhere Löhne bewilligen zu können. Weiter kreist der Redner die Vorgänge in der allgemeinen Arbeiterchaft, nimmt Bezug auf besonders radikale Bestrebungen der heranwachsenden Jugend, denen belohnte Kreise der Gewerkschaften entgegenzutreten bemüht sind, verweist auf

die Vorgänge in der Schweiz und den zuletzt dort für die Gehilfenschaft erlangten gefürhten Lohnkampf und auch auf die Stellungnahme der Schweizer Gehilfenschaft zu der Preisfreiheit. Die deutsche Gehilfenschaft habe bisher in der letzten Frage einen andern Standpunkt eingenommen und habe sich davon auch nicht durch Strömungen irgendeiner Art ablenken lassen. Nach Überzeugung der Gehilfenschaft hätten auch die Buchdruckbetriebe die Nachwirkungen des Krieges längst überwunden. Weiter verweist der Redner auf die Bestrebungen der Abwehrorganisation der Prinzipale und stellt demgegenüber fest, daß die Gehilfenschaft nicht zum Kampfe gerüstet habe. Auch darauf macht der Redner aufmerksam, daß das Kapital, das die Gehilfenschaft angemeldet habe, heute nicht größer sei wie vor dem Kriege, trotzdem es nur ein Zehntel des früheren Wertes darstelle. Ein beherrschendes Kapital sei es aber, das man im Kreise II sich einschließen hätte, einen Millionenfonds für den Kampf gegen die Gehilfenschaft zu errichten; dazu sei Geld vorhanden. Den Gehilfen höhere Löhne zu bewilligen, dazu reiche es angeblich nicht. Unterliegt die Gehilfenschaft im Kampfe, dann habe auch die Prinzipalität hiervon keinen Vorteil; denn mit welcher Gehilfenschaft würde dann gearbeitet werden müssen. Die Führung der Gehilfenschaft werde nicht zum Streik aufrufen, aber sie wolle, daß die Gehilfenschaft auf Mahnungen der Führer nicht hören werde. Wird der Gehilfenschaft durch die Prinzipalität nicht gehalten, dann wird auch die Organisation hinter der Gehilfenschaft stehen.

Der Geschäftsführer des Tarifamts wendet sich nunmehr an beide Parteien und bedauert, aus den gestrigen Ausführungen der Redner beider Parteien wahrgenommen zu haben, daß man sich beiderseits in seinen Anschlüssen festgelegt hätte. Der eine Teil habe erklärt, daß die aufgestellte Forderung das Mindestmaß dessen sei, was man verlangen müsse, und die andre Partei habe ebenso bestimmt erklärt, daß man nichts bewilligen werde. Es sei ein Fehler, sich vorher in seinen Entschlüssen festzusetzen, und es müsse mit Bedauern konstatiert werden, daß der größte Tarifkreis prinzipalseitig sogar so weit gegangen sei, seinem Vertreter ein imperatives Mandat zu erteilen, nichts zu bewilligen. In den gestrigen Ausführungen beider Parteivertreter sei vielfach um die Rechtslage gestritten worden, nämlich darüber, ob die Forderung der Gehilfen nach dem Oktoberbeschlusse überhaupt zu rechtfertigen sei. Nach seinem Dafürhalten läge bezüglich der Dauer der Steuerzulage ein Vertragsverhältnis vor, das dahinginge, daß die Steuerzulage bis zum 31. März Geltung behalte. Das es sich um ein Vertragsverhältnis handle, sei auch bewiesen dadurch, daß man eine besondere Klausel für eine Kündigung festgelegt hätte, über die in der Verhandlung im Oktober vielfach gestritten wurde. Richtig sei, daß die Gehilfenvertretung sich bei der damaligen Beratung bereits einen Ausweg offen gelassen hätte, um früher zu einer neuen Steuerzulage Stellung nehmen zu können, und zwar bestand dieser darin, daß man eine weitere wesentliche Verleuerung der Gehilfenbewilligung als Grund für Stellung eines Antrages auf neue Erhöhung der Steuerzulage aufstellte. Dessen sei von der einen Seite behauptet worden, daß diese wesentliche Verleuerung eingetreten sei, während die andre Seite ebenso bestimmt von einem Preisrückgange gesprochen habe. Nach seiner Auffassung würde eine Verständigung beider Parteien über den Begriff der wesentlichen Verleuerung nicht zu erzielen sein. Die gestrigen Ausführungen der Gehilfenvertreter hätten sich auch weniger darauf beschränkt, diese Verleuerung siffermäßig nachzuweisen, sondern man hätte im wesentlichen den Nachweis geführt, daß im Lebensunterhalte der Gehilfenschaft durch die weitere Verklumpung aller Ausgegengene ein so großes Loch entstanden sei, das mit dem jetzigen Lohne nicht auszufüllen wäre. Diese Schilderung der Gehilfen sei durchaus zutreffend, und er selbst sei in der Lage, dies am eignen Hausstande nachweisen zu können, da ja auch sein Gehalt noch vor wenigen Wochen nicht größer gewesen wäre als was eines Gehilfen. Deshalb könne er aus Überzeugung reden. Er meine aber, daß mit einer Erhöhung des Wochenlohnes dieses Loch nicht zu verstopfen sei, weil die neu zu bewilligende Steuerzulage begreiflicherweise zuerst zur Befreiung und Beschaffung der Lebensmittel Verwendung finden werde. Gebe man der Gehilfenschaft einmal eine größere Summe in die Hand, so wird die Möglichkeit bestehen, dafür eine irgendwie notwendige und kaum mehr zu entbehrbare Anschaffung für den Hausstand zu machen. Das angereifene Arbeitsministerium würde natürlich die Rechtslage, wie sie durch den Oktoberbeschlusse für die Mitglieder der Tarifgemeinschaft geschaffen sei, nicht unberücksichtigt lassen dürfen, und es sei damit zu rechnen, daß beide Parteien dabei nicht auf ihre Kosten kommen würden. Er glaube, daß auch das Arbeitsministerium zu dem Auswege der einmaligen Wirtschaftsbefreiung kommen werde, denn auch die behördlichen Stellen müßten sich klar sein, daß in der dauernden Erhöhung der Löhne eine außerordentliche Gefahr für den späteren Abbau derselben liege. Redner macht aufmerksam auf die Vorgänge, wie sie sich zur Zeit in England bei dem verlusten Abbau der Löhne abspielen. Er beantrage deshalb, den verhandelten Gehilfen als einmalige Beihilfe den Mindestlohn der Lohnklasse C zu zahlen, den Beilagen die Hälfte davon. Vorgehen müßte werden, daß jeder Betrieb nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit diese Summe vielleicht in zwei oder drei Raten zahlen könne. Er stehe auf dem Standpunkte, daß die einmalige Wirtschaftsbefreiung einer Steuerzulage vorzuziehen sei, weil die Wirtschaftsbefreiung nicht in der Wochenlohnsumme erkeine, für den späteren Abbau nicht in Betracht komme und auch bei Bemessung des Stundenlohnes nicht zu verrechnen sei. In einer solchen Regelung sollten keinesfalls beide Par-

feien interessiert sein. Falls die Prinzipalität entgegen
solle, daß dieser Vortrag in der Summe auf daselbe
hinansomme wie der Gehilfenantrag, so möchte er noch-
ma.s hervorheben, daß aus den vorerwähnten Gründen
doch ein wesentlicher Unterschied in beiden Bewilligungen
liege, und daß die einmalige Wirklichkeitsbeihilfe für beide
Parteien einen Vorzug habe. Auch darüber, daß die Led-
gen nur die Hälfte der Summe bekommen sollen, sollte
dieser Vortrag für die Prinzipalität annehmbarer sein.
Redner macht noch darauf aufmerksam, daß es doch viel
bedauerlich sei, daß nach nunmehr 25jährigem Zusam-
gehen die Möglichkeit hierzu angeblich nicht mehr vorhanden
sein sollte. Er stellt kurz die Kampfperioden des Gewerbes
aus früheren Jahren und hebt hervor, daß ein etwa jetzt
entstehender Kampf im Buchdruckgewerbe alle früheren
in den Schalen stellen würde. Er glaube auch nicht, daß
die Reichsbehörde es dazu kommen lassen werde; vor
allem ist die Behörde verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die
Tagespresse erscheinen muß, und auch davon muß die Be-
hörde überzeugt sein, daß wir weitere schwere wirtschaftliche
und politische Erschütterungen nicht mehr ertragen
können. Ein Kampf im Buchdruckgewerbe könnte aber
das Signal für eine allgemeine Erhebung der Arbeiterschaft
sein. Er bitte deshalb, daß die Prinzipalität seine Anregung
in freundliche Erwägung ziehen möge.

Prinzipalsseitig wird zunächst auf die gebilligten
Ausführungen bei Eingang der Verhandlungen verwiesen,
und es wird erklärt, daß durch diese Ausführungen an
der Sachlage und an der Stellungnahme der Prinzipalität
nichts geändert worden sei. Man müsse den Vorwurf
zurückweisen, daß die Prinzipalität angeblich für die Lage
der Arbeiter kein Verständnis habe. Zur Begründung des
Gehilfenantrags habe man wiederholt auf statistisches Ma-
terial verwiesen, trotzdem man davon überzeugt sei, daß
die Statistik doch im allgemeinen nur einen sehr proble-
matischen Wert habe. Man habe lerner gebilligt auf
die Lage im Dezember Bezug genommen und übersehen
ganz, daß die jetzt verlangte Teuerungszulage doch für die
jetzige und kommende Zeit beantragt werde, für welche
die Prinzipalität die aufgestellte Forderung nicht für berech-
tigt hält. Es sei bedauerlich, daß man gebilligt an-
scheinend die Notlage der Lohnarbeiter nicht anerkenne,
und daß man ganz übersehe, daß ein außerordentlicher
Mangel an Beschäftigung vorhanden sei, und daß trotzdem
das vorhandene Personal weiter beschäftigt werden müsse.
Auch darauf soll nochmals verwiesen werden, daß an dem
Fallen der Papierpreise der Lohnarbeiter keinen Vorteil
habe, weil er meistens das Papier geliefert bekomme.
Sicher sei, daß die Druckpreise sich nicht nicht mehr er-
höhen lassen. Wenn man Bezug genommen habe auf
den Düsseldorf'schen Beschluß mit dem Millionenabwehrlonds,
so solle man gebilligt auch nicht übersehen, daß die
Düsseldorf'sche Gehilfenschaft sich eines eklatanten Tarif-
bruchs schuldig gemacht habe, und daß daraus die Stellung-
nahme der Prinzipalität resultiere. Auch der Vortrag
des Reichsarbeitsministeriums sei für die Prinzipalität nicht
nehmbar, da er keine Erleichterung gegenüber dem Ge-
hilfenantrag bedeute und vor allem prinzipalsseitig aus
materiellen Gründen nicht zu erfüllen sei.

Ein Prinzipalsredner aus dem Kreise II verweist
beglücklich den Düsseldorf'schen Beschluß nochmals darauf,
daß ein glatter Tarifbruch der Gehilfen in Düsseldorf vor-
gegangen habe, und daß sich daraus die Abwehrhaltung er-
geben hätte, und zwar lediglich zum Schutze gegen tarif-
brüchige und terroristische Bestrebungen der Gehilfenschaft.
Gebilligt wird noch darauf eingegangen, daß
bei jeder Lohnerböhung dem Antrage der Prinzipalität
auf Erhöhung der Druckpreise entprochen worden sei, und
daß auch bei der letzten Teuerungszulage trotz des Ein-
spruchs eines großen Teiles der Gehilfenvertreter wiederum
eine Erhöhung der Druckpreise stattgefunden hätte, die
einen wesentlichen höheren Betrag bedeute als die Lohn-
erböhung der Gehilfen. Es sei lerner geltend von Prin-
zipalsseite hier davon gesprochen worden, daß man prin-
zipalsseitig bereit gewesen wäre, den Verbetrauten einen
höheren Betrag zu gewähren. Das stimmt nicht, denn
in tagelanger Verhandlung habe man prinzipalsseitig er-
klärt, daß man über 15 Mk. nicht hinausgehen könne.
Warum hat man in der Oktoberverammlung den Ge-
hilfen nicht erklärt, daß man bereit sei, den Verbetrauten
eine wesentlich höhere Summe zuzugestehen? Und wenn
man das damals tun wollte, so sollte man dies heute nach-
holen.

Prinzipalsseitig wird dem entgegen, daß ein solches
Zugefändnis in der Verhandlung vor dem Reichsarbeits-
ministerium gemacht worden sei, allerdings mit der aus-
drücklichen Bedingung, daß die Ledigen von einer neuen
Teuerungszulage ausgeschlossen sein sollten.

Der Vorliegende stellt fest, daß weitere Redner nicht
eingetragen sind, und daß nunmehr zur Abstimmung stehe
der Gehilfenantrag von gestern auf Erhöhung der
Teuerungszulage und der Vortrag des Geschäftsführers
auf Bewilligung einer einmaligen Beihilfe. Der Vor-
liegende richtet an die Prinzipalität die Frage, ob sie
den Wunsch habe, sich über diese neue
Anregung nochmals gelodert zu besprechen. Da auf diese
Frage eine Antwort unterbleibt, erklärt die Gehilfen-
vertretung, daß sie das Bedürfnis zu einer Sonder-
besprechung habe.

Dem Antrage wird entprochen. Beide Parteien ziehen
sich zu Sonderberatungen zurück.

Nach Wiedereröffnung der Verhandlungen versucht der
Vorliegende festzustellen, ob die Prinzipalität in ihrer
Sonderbesprechung zu einer Beschlußfassung gekommen sei.
Da hierauf von Prinzipalsseite nichts erwidert wird,
verweist namens der Gehilfenvertretung erklärt, daß sie an
ihrem Antrage, die Teuerungszulage um 35 Mk. zu er-
höhen, festzuhalten gewillt sei. Wurde der Antrag jedoch

abgelehnt werden, dann werde schon jetzt namens der Ge-
hilfenvertretung die Erklärung abgegeben, daß man
bereit sei, auf der Grundlage des Vortrags Schliebs
weiter zu verhandeln und diesen Antrag als Basis für
die weitere Verhandlung anzuerkennen.

Prinzipalsseitig wird hierauf erwidert, daß auch die
Prinzipalität den Vortrag Schliebs eingehend geprüft
habe, jedoch erklären müsse, daß er als Verhandlungs-
basis für sie nicht gelten könne. Gebilligt habe man
übrigens das Arbeitsministerium bereits angerufen, so
daß jede weitere Verhandlung hier in diesem Saal er-
gebnislos sein dürfte.

Gebilligt wird gegenüber diesen Ausführungen
darauf hingewiesen, daß man im Oktober seitens des Ar-
beitsministeriums den Vertretern des Buchdruckgewerbes
erklärt hätte, daß man das hochentwidelte Buchdruck-
gewerbe mit seiner Tarifgemeinschaft eigentlich für läbig
halten möchte, sich selbst zu verständigen, und deshalb sei
es auch im Arbeitsministerium nur zu einer vorbereitenden
Verhandlung gekommen. Es muß deshalb doch möglich
sein, auch hier zu einer Verständigung zu kommen, und
es müsse deshalb an die Prinzipalität die Anfrage ge-
richtet werden, ob man nicht auch prinzipalsseitig zu irgend-
einem Verständigungsvorschläge gekommen sei.

Prinzipalsseitig wird hierauf entgegnet, daß unsre
damaligen Verhandlungen dazu geführt hätten, daß man
heute wieder hier sitze, trotzdem die Teuerungszulage bis zum
31. März gelten sollte. Schuld daran trage auch der
„Korrespondent“, der nach Ansicht der Prinzipalität von
Anfang an gehet und geschickt habe. Dieses Vorgehen
sei nicht ermunternd für irgendwelche neue Abmachungen.
Früher sei man im Buchdruckgewerbe stets gewesen auf
Einhaltung abgeschlossener Vereinbarungen; es mag mög-
lich sein, daß, wenn es heute anders liege, auch die Ver-
hältnisse Schuld daran tragen. Aber die Haltung des
„Korrespondent“ sei nicht angehen gewesen, die heutigen
Verhandlungen zu begünstigen.

Ein Gehilfenvertreter erwidert hierauf, daß der
„Korrespondent“ lediglich zum Ausdruck gebracht habe,
was man der Prinzipalität gebilligt bereits im No-
vember angekündigt habe, und daß im übrigen im „Korr.“
lediglich der Wille der Massen zum Ausdruck gekommen
sei. Der „Korr.“ habe lediglich seine Pflicht getan. Im
übrigen habe es keinen Zweck, hierüber zu diskutieren,
denn der „Korr.“ habe in erster Linie die Gehilfeninter-
essen zu vertreten, und habe auch niemals unterlassen, die
Interessen der Tarifgemeinschaft wahrzunehmen.

Ein weiterer Gehilfenredner geht nochmals darauf
ein, daß man gestern und auch heute prinzipalsseitig er-
klärt hätte, daß die Gehilfenschaft ihr Verprechen über
die Dauer der Gültigkeit der Teuerungszulage nicht ge-
halten habe. Nach seiner Auffassung sei das Gegenteil
richtig; das habe die Verbandsvertretung der Vertretung
des Deutschen Buchdruckervereins am 28. Januar auch
klar auseinandergesetzt. In der Novemberverhandlung
habe die Gehilfenvertretung erklärt, daß man sich nicht
auf die Dauer der Gültigkeit der Teuerungszulage einlassen
wolle, sondern nur die Forderung der Teuerungszulage für die
jüngsten Zeit stellen den Beweis, daß man auch prinzipals-
seitig vielfach zu der Auffassung gekommen sei, daß die
Teuerungszulage zu niedrig bemessen war. Auch habe
man den Verbandsvertretern in der Verhandlung vom
28. Januar zu verstehen gegeben, daß mit einer neuen
Teuerungszulage zu rechnen sein werde. In einem zweiten
Falle, und zwar gelegentlich der Verhandlung mit den
Düsseldorf'schen Parteien vor dem Reichsarbeitsministerium,
dort erklärt, daß man nicht hier sitzen würde,
wenn die Teuerungszulage im Oktober eine höhere
gewesen wäre. Das habe man auch prinzipalsseitig an-
erkannt, denn man habe erwidert, daß diese Auffassung
richtig sein möge, aber daß sie jetzt nicht zur Diskussion
stehe. Er gebe auf die Teuerungszulage und Statistiken
nicht ein, aber am 28. Januar habe man prinzipalsseitig
der Verbandsvertretung auseinandergesetzt, daß aufgestellte
Haushaltsbudgets nichts beweisen, und daß nur die amtliche
Statistik maßgebend sei. Er vertrete nach wie vor
den gegenwärtigen Standpunkt, da man am ehesten Leide
die vorhandene Not am besten spüren müsse. Auch die
Gehilfenschaft habe ein Interesse daran, daß das Buch-
druckgewerbe auf der Höhe bleibe. Er verweist darauf,
wie gebilligt eingegriffen worden sei, wenn es sich
um Maßnahmen der Behörden gehandelt habe, die das
Buchdruckgewerbe schädigen konnten. Daß die Löhne der
Buchdruckergehilfen nicht auf der Höhe stehen, habe man
ebenfalls in der Januarverhandlung zugegeben, denn man
habe prinzipalsseitig erklärt, daß auch im Sommer 1921
unter keinen Umständen von einem Lohnabbau die Rede
sein könne; ein Beweis dafür, daß die Lohnhöhe der Ge-
hilfen noch sehr rückständig sei. Den Kampf im Buch-
druckgewerbe glaube man prinzipalsseitig anscheinend aus-
halten zu können, eine neue Lohnerböhung solle dagegen
den Untergang des Gewerbes bedeuten. Redner ergänzt
noch bereits Vorgetragenes über den Kampf im Buch-
druckgewerbe 1891/92 und seine Folgen, warnet ein-
dringlich vor neuen Kämpfen und empfiehlt der Prin-
zipalität dringend, sich nur einmal zu überlegen, was ge-
sehen wird, wenn man rellaxlos auseinandergesetzt.

Bei Beginn der Mittagspause sind noch mehrere Ge-
hilfenredner vorgelesen.

Ein Prinzipalsantrag, diese Redner noch vor Be-
ginn der Pause sprechen zu lassen, um zu einem Abschlusse
zu kommen, wird abgelehnt, und es wird beschlosse,
nach Ablauf der Mittagspause die Diskussion fortzusetzen.

Nachmittagsstimmung

Bei Eröffnung der Verhandlung nimmt ein Prinzipals-
vertreter das Wort, um auf die Ausführungen eines Ge-
hilfenredners vom Vormittag einzugehen, aus welchen zu
schließen war, daß prinzipalsseitig in der Verhandlung

vom 28. Januar bereits ein bestimmtes Zugfändnis über
Gewährung einer neuen Teuerungszulage gemacht worden
wäre. Richtig sei, daß in dieser Verhandlung über den
Termin für den Zusammentritt des Tarifauschusses be-
raten wurde, und daß gegenüber dem Wunsche der Ge-
hilfen, den Zusammentritt zu beschleunigen, prinzipals-
seitig die Erklärung abgegeben worden sei, daß wegen
eines späteren Verhandlungstermins bei Gewährung einer
etwas neuen Teuerungszulage den Gehilfen daraus ein Nach-
teil nicht entstehen solle.

Gebilligt wird zugegeben, daß diese Darstellung
richtig sei.

In der Reihenfolge der Redner kommt ein Gehilfen-
vertreter zum Worte, nach dessen Meinung sich alle
weiteren Ausführungen gegenüber der bestimmt abgelehnten
Haltung der Prinzipalsvorredner erübrigen. Er be-
dauert, daß man gebilligt sich noch Mühe gebe, die
Prinzipalität zu einer andern Ansicht zu bewegen. Trotz
aller Ausführungen der Prinzipalität habe sich aber die
Gehilfenschaft davon nicht überzeugen können, daß hier
durch die Prinzipalität nicht geholfen werden könnte.
Wegen die Angriffe auf den „Korr.“ müsse entschieden
Verwahrung eingelegt werden. Die Prinzipalität wolle
anscheinend nicht, wie das Volk leide; das wäre das
einzige, was zur Entschädigung für die prinzipalsseitigen
Ausführungen dienen könnte. Der „Korr.“ hat lediglich
seine Pflicht getan. Die von ihm verlangte Stellungnahme
entspricht dem Verlangen der Gehilfenschaft; auch dieser
in der Provinz.

Namens der „Korr.“-Redaktion legt ein Vertreter
derselben ebenfalls Verwahrung gegen die Angriffe auf
den „Korr.“ ein und erklärt, daß der „Korr.“ das
Sprachrohr der Gehilfen sei, und daß im übrigen heute
und gestern der Prinzipalität seitens der Gehilfenvertretung
noch etwas ganz andres gesagt worden sei, als im „Korr.“
enthalten wäre. Bisher sei der „Korr.“ das Sicherheits-
ventil für die Tarifgemeinschaft gewesen. Hätte der
„Korr.“ der Tarifgemeinschaft nicht Luft verschafft, wäre die
Tarifgemeinschaft längst aufgelöst. Die Not unter der
Gehilfenschaft würde viel aufregender, als dies durch einen
Artikel im „Korr.“ erfolgen könnte.

Ein weiterer Gehilfenredner erinnert sich an die Zeit,
in der man sich im Tarifauschusse besser verständigt habe,
und er vertritt die Auffassung, daß die Begründung, die
bisher die Prinzipalität für ihre ablehnende Haltung ge-
geben habe, nicht stichhaltig und überzeugend gewesen sei.
Die Rednerliste ist hiermit erschöpft.

Der Vorliegende konstatiert dies und kommt zur Ab-
stimmung über die vorliegenden Anträge. Zunächst über
den Antrag 1:

Weitere Erhöhung der Teuerungszulage.

Der Antrag wird in der Abstimmung mit den Stimmen
der Prinzipale abgelehnt.

In der Abstimmung folgt der Vermittlungsvorschlag
des Geschäftsführers:

- a) Die Verbetrauten ihren Arbeitslohn nach Lohn-
klasse C,
- b) den Ledigen die Hälfte davon,
- c) ratenweise Bewilligung je nach der finanziellen Lage
der Firmen.

Dieser Antrag wird ebenfalls mit den Stimmen der
Prinzipale abgelehnt.

Der Vorliegende stellt nunmehr den Punkt 2 der
Tagesordnung

Ausprache über die Lokalaufschläge zur Verhandlung.

Gebilligt wird demgegenüber beantragt, die
Verhandlung zu verlagern, bis die Ausprache über die
Teuerungszulage vor dem Reichsarbeitsministerium er-
ledigt sei.

Auf die Frage des Vorliegenden, ob die Ver-
handlung damit als beendet anzusehen sei, wird gebilligt
beantragt, zunächst über den Punkt 3 der Tages-
ordnung:

Feststellungen zu Bestimmungen des Tarifs zu beraten.

Prinzipalsseitig wird dieser Abänderung der Tages-
ordnung widerprochen.

Der Vorliegende konstatiert, daß nach Ablehnung
der Abänderung der Tagesordnung auf den Punkt 2 der
Tagesordnung wieder zurückgegriffen werden müsse.

Es wird deshalb in die Beratung des Punktes 2 der
Tagesordnung eingetreten.

Der Prinzipalsredner, der zur Sache das Wort
nimmt, führt etwa folgendes aus: Die Prinzipalsver-
tretung im Tarifauschusse und sicher auch die Gehilfen-
vertretung seien bei Schaffung des § 9 Ziffer 3 des neuen
Tarifs der Meinung gewesen, daß die Ausdehnung der
15-km-Grenze erst dann in Wirklichkeit treten solle,
wenn die Ortsliste geregelt sei. Die Gehilfenvertreter
hätten in der Novemberberatung allerdings eine frühere
Regelung der Lokalaufschläge nach der zu erwartenden Orts-
liste erwartet und erlebt. Es sei aber niemand auf den
Gedanken gekommen, auszusprechen, daß die Ausdehnung
der 15-km-Grenze erst gleichzeitig mit der Regelung der
Lokalaufschläge eintreten werde, weil man diese bis zum
Januar 1921 bestimmt erwartet hätte. Nun hat die Reg-
lung der Lokalaufschläge aber nicht erfolgen können, weil
die amtliche Ortsliste nicht fertiggestellt wurde. Die Prin-
zipale sind deshalb der Meinung, daß die Anwendung
der 15-km-Grenze so lange ein Anding sei, bis die Orts-
liste nicht fertiggestellt ist. Eine vernünftige Anwendung
dieses Beschlusses sei nicht möglich, solange man die Orts-
liste nicht kenne. Die Gehilfenschaft draußen aber vertritt
vielfach eine entgegengesetzte Auffassung. Im Tarif fehle
auch eine Bestimmung darüber, von welchem Orte diese

15-km-Grenze ausstrahlen solle. Gehilfensteig glaubt man jeden beliebigen Ort mit einem günstigen Lokalausschlag als Grenzort zu benutzen. Der Geschäftsführer des Tarifamts habe in seinem Artikel über die Lokalausschläge und deren Anwendung eine historische Darstellung bereits gegeben, an deren Richtigkeit wohl nicht zu zweifeln sei. Zuerst waren diese Grenzorte die Kreisvororte, später sei man davon abgewichen und habe auch andre Orte als Grenzorte gelten lassen, so z. B. im Kreise II die Sätze der Schiedsgerichte. Für diejenigen Kreise, die besondere Wirtschaftgebiete abgegrenzt haben, kommt noch ein andres Moment hinzu; bei Abstellung dieser Wirtschaftgebiete habe man sich zum Teil an die 10-km-Grenze gehalten, zum Teil habe man aber auch andre wichtige Gründe für Festsetzung der Lokalausschläge geltend lassen. Auf diese Wirtschaftgebiete habe die 15-km-Grenze nicht überzupacken, denn sonst hätte die Abgrenzung solcher Gebiete überhaupt keinen Wert. Auf diese Wirtschaftgebiete könnte die 15-km-Grenze auch dann nicht Platz greifen, wenn der Ausschuss beschließen sollte, daß die 15-km-Grenze bereits am 1. Januar in Kraft getreten sei. Im Kreise II verlange die Gehilfensteig die Bildung weiterer Wirtschaftgebiete; dies könnte aber nur erfolgen, wenn die Lokalausschlagssätze geregelt sei. Redner beantragte deshalb eine Feststellung über folgende Punkte, die als Richtlinien für Anwendung der 15-km-Grenze gelten sollen:

1. Gilt der Grundatz der 15-km-Grenze bereits vom Januar 1921 oder erst nach Regelung der Lokalausschläge?
2. Für Wirtschaftgebiete findet die 15-km-Grenze nur insofern Anwendung, als nachzuprüfen ist, ob alle Orte, die 15 km vom Vororte des Wirtschaftsbereichs entfernt sind, dem Wirtschaftsbereich angehören.
3. Für Orte, die nicht in ein Wirtschaftsbereich fallen, darf die 15-km-Grenze nur von dem Sitz eines Schiedsgerichts gerechnet werden.
4. Neue Wirtschaftgebiete dürfen erst nach Regelung der Lokalausschläge in Betracht kommen.

Gehilfensteig wird hierauf erwidert, daß es doch wunderbar sei, daß in dem Augenblick, in dem die Gehilfensteig eine Aufbesserung ihrer Lage beanpruche, die Prinzipalität mit dem Verlangen herantrete, klare Bestimmungen aus dem Tarif wieder zu entfernen. Die 15-km-Grenze habe mit der Dreiklasse nichts zu tun. Will man nach fünf Wochen des Bestehens des neuen Tarifs eine klare Bestimmung aus demselben herausbringen, so sei die Gehilfensteigvertretung dafür bestimmt nicht zu gewinnen. Im Kreise IV z. B. sei die Sache so gut wie geregelt. Die Gehilfensteig wird unter keinen Umständen an dieser tariflichen Bestimmung rütteln lassen. Die Gehilfensteig erklärt alles das, was im Tarif festgelegt ist, als verbindlich für beide Parteien.

Prinzipalsteig wird demgegenüber erwidert, daß eine Klarstellung über den § 9 unbedingt erfolgen müsse. Wolle die Gehilfensteigvertretung dagegen, Obitraktion treiben, so habe ein weiteres Verhandeln allerdings keinen Zweck. Gehilfensteig wird der Vorwurf, Obitraktion treiben zu wollen, auf das Bestimmteste zurückgewiesen.

Der Geschäftsführer vertritt den Standpunkt, daß ein weiteres Verhandeln über die Tagesordnungspunkte keinen Wert habe, solange die Frage der Feuerungszulage für die Gehilfen nicht geregelt sei. Diesen Standpunkt habe die Gehilfensteigvertretung bei früheren Verhandlungen und in einem gleichen Stadium ebenfalls eingenommen, und man müsse auch anerkennen, daß bei der gegenwärtigen Stimmung, die bei beiden Parteien vorherrschend sei, es unmöglich wäre, solche wichtige Fragen über die Angelegenheit der 15-km-Grenze in lokaler Weise zu regeln. Hierzu sei der gute Wille beider Parteien vorhanden, und die sehr wichtige Frage der 15-km-Grenze, die nach seiner Auffassung vom Tarifausschusse bei seiner Beschlußfassung nicht ausreichend überdacht worden sei, verlange eine gründliche Nachprüfung. Sondernfalls es es unmöglich, jedes kleine Städtchen mit ein paar tausend Einwohnern im Lokalausschlag auf dieselbe Stufe zu stellen, wie Städte mit 100 000 Einwohnern.

Prinzipalsteig wird auf Fortsetzung der Beratung verzichtet mit der Erklärung, daß man sich zu anderer Zeit der Sache erinnern werde.

Gehilfensteig wird darauf erwidert, daß man alle Wünsche der Gehilfen an beiden Beratungstagen abgelehnt habe, und deshalb stelle sich die Gehilfensteig bei dieser Sache auf den Standpunkt, daß für die Gehilfensteig nur der Wortlaut des Tarifs gelte, solange ein Entgegenkommen vom Prinzipalsteig dem Gehilfenantrage gegenüber nicht zu erwarten ist.

Die Verhandlung über Punkt 2 der Tagesordnung wird damit zurückgestellt.

Beschlossen wird nunmehr, in Verhandlung über den Punkt 3 der Tagesordnung:

Feststellungen zu Bestimmungen des Tarifs einzutreten.

Gehilfensteig wird zunächst beantragt, eine Klarstellung darüber herbeizuführen, ob nach § 86 des Tarifs das Tarifamt berechtigt ist, den Zusammentritt des Tarifausschusses zu veranlassen oder abzulehnen, wenn die Gesamtheit der Vertreter einer Partei den Zusammentritt des Tarifausschusses beantragt. Es wird darauf Bezug genommen, daß der frühere Zusammentritt des Tarifausschusses unmöglich gemacht worden sei durch die Stellungnahme der Prinzipalsteigvertreter des Tarifamts, die den Zusammentritt abgelehnt hätten, trotzdem sämtliche Gehilfenvertreter den Zusammentritt verlangt hätten.

Diese Angelegenheit führt zunächst zu einer Sonderberathung der Prinzipale.

Nach Beendigung derselben wird prinzipalsteig erklärt, daß die Prinzipalität mit der Auffassung, die ge-

bilfensteig über § 86 bestehe, einverstanden sei und derselben beitrete. Eine lokale Handhabung der Bestimmungen werde vorausgesetzt. Es wird damit anerkannt, daß das Tarifamt in dieser Angelegenheit nur ausübendes Organ sei, und es die Einberufung des Tarifausschusses ins Werk zu setzen habe, sobald die Vertreter der einen Partei den Zusammentritt verlangen.

Die Gehilfensteigvertretung betrachtet mit dieser Erklärung die Meinungsdivergenz über § 86 für erledigt.

Zur Abstimmung kommt nunmehr noch einmal der Antrag der Gehilfen, der dahin geht, daß jedem Gehilfen 35 Mk. wöchentlich neue Feuerungszulage ab 1. Februar zu gewährt sei.

Der Antrag wird wiederum mit den Prinzipalstimmen abgelehnt; ebenso der Vermittlungsvorschlag des Geschäftsführers.

Gehilfensteig wird nunmehr beantragt, daß prinzipalsteig Mitglieder für eine Kommission ernannt werden, welche die Verhandlungen über die Feuerungszulage vor dem Arbeitsministerium weiter zu führen haben. Die Gehilfen erklären nochmals, daß sie diesen letzten Weg der Vermittlung noch geben wollten. Es wird ihrerseits beantragt, daß bereits morgen die Kommission zur Beratung zur Verfügung steht.

Prinzipalsteig erklärt man, daß auf Seiten der Prinzipale ebenfalls der Wille vorhanden sei, einer Einladung des Arbeitsministeriums Folge zu leisten.

Der Geschäftsführer empfiehlt, diese Einladung nicht abzuwarten, sondern sich ohne diese Einladung dem Arbeitsministerium zur Verfügung zu stellen, nachdem Gehilfensteig das Arbeitsministerium bereits am Montag zur Vermittlung angerufen worden sei. Die Verhandlung über die übrigen Beratungsgegenstände solle man aussetzen, und zwar für Donnerstag. Es werde dann auch möglich sein, nach Erledigung der Feuerungszulagenangelegenheit vor dem Arbeitsministerium sonstige noch wichtige Fragen durch den Tarifausschub der Erledigung zuzuführen.

Beantwortet wird dann noch von Prinzipalsteig, die noch zu erledigenden Punkte der Tagesordnung der Kommission, die vor dem Arbeitsministerium verhandeln soll, zu überweisen.

Davon wird abgeraten, weil zur Erledigung dieser Fragen die verheißenen Verhältnisse aller Kreise zu berücksichtigen seien.

Schließlich wird noch darüber gesprochen, wie stark die Verhandlungskommission besetzt sein soll. Die Zahl wird von beiden Parteien mit fünf bis sieben Personen festgesetzt.

Aber die Frage, ob das Arbeitsministerium als Schiedsgericht anzurufen sei, einigt man sich ebenfalls, und man hofft, das Schiedsgericht für morgen Mittwoch in Berlin zusammenstellen zu können.

Beschlossen wird ferner, an das Arbeitsministerium sofort telegraphisch ein Schreiben des Tarifausschusses zu richten, wonach das Arbeitsministerium sich der Dringlichkeit halber Mittwoch, nachmittags 3 Uhr, zur Verhandlung mit den ernannten Vertretern bereitfinde.

Beschlossen wird ferner, daß das Plenum sich am Donnerstag um 10 Uhr wieder zusammenzufinden habe. Ist die Kommission bis dahin zurückgekehrt, soll weiter verhandelt werden; im andern Fall am Donnerstag, nachmittags um 3 Uhr.

Die Genehmigung des Beschlußprotokolls wird ausgesetzt bis zum Donnerstag. Eine Veröffentlichung darf inszwischen durch die Organe nicht erfolgen.

Dritter Verhandlungstag

(Mittwoch, den 9. Februar)

Am Mittwoch, dem dritten Verhandlungstag, ist die Plenarversammlung ausgefallen, weil die Sonderkommission an diesem Tage die Verhandlungen mit dem Reichsarbeitsministerium führen sollte. Diese Verhandlung hat festgestanden, und zwar vor einem Schiedsgericht, als dessen Vorsitzender Herr Regierungsrat Hausmann fungierte. Der von diesem Schiedsgericht am 9. Februar gefällte Schiedsspruch hat folgenden Wortlaut:

Schiedsspruch des vom Reichsarbeitsministerium eingesetzten Schlichtungsausschusses vom 9. Februar 1921

Der Schlichtungsausschub ist der Ansicht, daß die Feuerungsverhältnisse seit dem 3. November 1920 ungünstig der zwischenseitlichen Feuerung nicht so günstig sind, daß von einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse gesprochen werden kann.

Zur Abgeltung aber der zwischenseitlichen Feuerung ist den Gehilfen und antelmäßig den Hilfsarbeitern über 21 Jahre eine Beihilfe zu gewähren, die wöchentlich betragt in den Lohnklassen B und C:

In den kleineren Orten mit einem Lokalausschlag bis einschließlich 7 1/2 Proz. . . . 10 Mk. in den mittleren Orten mit einem Lokalausschlag bis einschließlich 17 1/2 Proz. . . . 12 " und in den übrigen Orten 15 "

Die Gehilfen im Berechnen erhalten die vorstehende Beihilfe nicht, wenn sie mehr als 15 Proz. über ihren Tariflohn während der ersten fünf Lohnwochen dieses Jahres verdient haben.

Soweit in einzelnen Betrieben nach dem Abkommen vom 3. November 1920 in Rücksicht auf die Feuerungsverhältnisse außerordentliche Zulagen gewährt worden sind, können diese auf die obigen Beihilfen angerechnet werden.

Die Beihilfe ist während der Zeit vom 1. Februar bis 1. Mai 1921 zu zahlen und kann auf Wunsch der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer in einem Gesamtbeitrage

vom 180 bzw. 156 bzw. 195 Mk. oder in Teilbeiträgen gezahlt werden; bis zum 1. Mai verlängert sich auch das gegenwärtige Lohnabkommen.

Vierter Verhandlungstag

(Donnerstag, den 10. Februar)

Die Kommissionsmitglieder sind am Mittag des vierten Verhandlungstags von Berlin zurückgekehrt. Die Plenarberatung wurde nachmittags 3 Uhr wieder aufgenommen, und zwar mit Bekanntgabe des inszwischen ergangenen Schiedsspruchs.

Prinzipalsteig wird vorgeschlagen, eine Kommission zusammenzusetzen, die zunächst in eine Erörterung darüber eintreten soll, wie man angesichts des ergangenen Schiedsspruchs weiterarbeiten könne.

Die Gehilfensteig erklärt, daß sie in der Zwischenzeit zum Schiedsspruch Stellung genommen hätte, sie sei aber mit ihrer Sonderberatung nicht zu Ende gekommen. Gehilfensteig sind vielfache Bedenken gegen den Schiedsspruch geäußert worden, auch ist die Frage aufgeworfen worden, ob man dem ergangenen Schiedsspruch überhaupt die Zustimmung geben könne. Die Anschließung habe man sich noch vorbehalten.

Es wird hierauf die Bildung einer neuen Kommission beschlossen. In diese Kommission werden von Prinzipalsteig delegiert die Herren Dr. Petersmann, Schloffer, Otto, Graf, Thalacker, Friedrich, Zickel; für das Tarifamt Ubring, von Gehilfensteig die Herren Selb, Ehrbärer, Klein, Bertram, Runkler, Prox, Pucher; für das Tarifamt Braun; außerdem der Geschäftsführer des Tarifamts.

Die Kommission soll sofort zusammentreten, während das Plenum für Freitag, vormittags 10 Uhr, elaberen werden soll, damit der Kommission eventuell Gelegenheit gegeben ist, noch am Freitagvormittag zu einer weiteren Besprechung zusammentreten zu können.

Die Kommission tritt nachmittags 3 1/2 Uhr in eine Sonderberatung ein. In mehr als stündlicher Verhandlung ist in der Kommission über den materiellen Teil der Beratungsvorlage eine Verständigung erzielt worden. Nebenbei wurde in eingehender Weise die Angelegenheit der Lokalausschläge, insbesondere auf die Wirkung der 15-km-Grenze, besprochen, und es wurden in dieser Kommission besondere Richtlinien für Anwendung und Auslegung des § 9 Ziffer 3 festgelegt, die im wesentlichen dem entsprechen, was bisher für Anwendung der 10-km-Grenze bereits gesollt hat.

Die Kommission beendet ihre Verhandlung abends 9 Uhr, um zunächst in Sonderberatung mit den Mitgliedern des Tarifausschusses einzutreten. Diese Sonderberatungen sollen am Freitag früh aufgenommen werden.

Das Resultat der bisherigen Verhandlung der Kommission besteht in folgendem Einigungsvorschlag:

Der Schlichtungsausschub des Reichsarbeitsministeriums hat festgelegt, daß der Nachweis einer wesentlichen Beseitigung der Lebensbedingungen seit Oktober v. J. nicht in dem Maße zu erbringen ist, als dies Voraussetzung für Bewilligung einer neuen wöchentlichen Feuerungszulage gewesen ist. Der Schlichtungsausschub sowohl wie der Tarifausschub haben jedoch in Anbetracht der Lage der häuslichen Verhältnisse der Gehilfen eine weitere Hilfe für erforderlich angesehen, die am besten mit der Zahlung einer einmaligen Wirtschaftsbefehle gelöst wird. Diese Wirtschaftsbefehle soll in den Lohnklassen B und C betragen:

In Orten bis einsch. 2 1/2 Proz. Lokalausschlag 120 Mk.
" " " " " " " " " " " " " " " 150 "
" " mit mehr als 7 1/2 - 17 1/2 " " " " " " 180 "
" den übrigen Orten " " " " " " " " " " " 210 "

zahlbar in drei Raten, und zwar mit je einem Driffel in den Monaten Februar, März und April, jeweils am dritten Zahlungstag.

Den Hilfsarbeitern über 21 Jahre ist ein antelmäßiger Betrag nach den bei Entlohnung im Reichstarife festgesetzten Prozentsätzen zu zahlen.

Selt dem 3. November 1920 unter Vorbehalt gewährte außerordentliche Zulagen können auf die obige Beihilfe angerechnet werden. Nachschußwendungen sind nicht verrechnungsäßig.

Das seit dem 3. November 1920 abgeschlossene Lohnabkommen mit Einbruch der obigen Wirtschaftsbefehle hat nunmehr Geltung bis zum 15. Mai 1921.

Bei Einstellungen oder Entlassungen wird die Wirtschaftsbefehle anteilig gezahlt, und zwar nach den gesetzlichen Arbeitslagen.

Fünfter Verhandlungstag

(Freitag, den 11. Februar)

Vormittagsitzung

Das Plenum kann nicht zusammentreten, weil die Einigungskommission ihre Beratungen noch nicht beendet hat, und weil insbesondere die am Vorabend bereits erzielte Verständigung unter den Mitgliedern der Einigungskommission von den inszwischen gebürtigen Vertretern der beiden Parteien in gesonderter Beratung nicht gebilligt worden ist.

Die Einigungskommission verhandelt deshalb wiederum gefondert, und zwar im wesentlichen noch einmal über den materiellen Teil des Einigungsvorschlags, über den am Vorabend eine Einigung erzielt worden war. Da die Vertreter beider Parteien wesentliche Änderungsanträge zu diesem Einigungsvorschlag gemacht haben, werden noch einmal alle die Fragen, die mit dem ergangenen Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums, dem Ver-

mittlungsvorschläge des Geschäftsführers, der Festsetzung der Dauer der Gültigkeit des derzeitigen Cobnabkommens und der Frage der Regelung der Lokalzulage zusammenhängen, aufs eingehendste behandelt.

Das Resultat dieser viertägigen Verhandlung ist, daß nach der Erklärung der Vertreter beider Parteien der Beschluß vom Vorabend in Geltung bleiben soll.

Kurz vor Beginn der Mittagspause wird der zweite Teil des Einigungsordrags betreffend die Lokalzulage noch einmal aufgerollt. Es liegen dazu inzwischen vier verschiedene Vorschläge vor. Da eine Einigung über diese Vorschläge zunächst nicht erfolgt, wird die Kommissionsverhandlung auf Nachmittags verlagert.

Nachmittagsitzung

In der Nachmittagsitzung wird noch ein weiterer Vorschlag zur Regelung der Lokalzulage eingereicht, und erst nach mehrstündiger Verhandlung kommt eine Einigung in folgender Fassung zustande:

a) Vordrücke Regelung der Lokalzulage:

Im Bereiche der 15-km-Grenze gelegene Druckorte rücken ab 1. Januar nach den bisherigen Richtlinien für die 10-km-Grenze unter Berücksichtigung der örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Abrechnung an die Säge des bisher maßgebenden Druckortes vor.

An neuem Lokalzulage sollen nicht mehr als 5 Proz. auf einmal bemittelt werden. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Tarifrats möglich.

Wo beide Parteien über einen höheren Lokalzulage sich einig sind, kann dieser Lokalzulage bestehen bleiben. Im Streitfalle die Verhältnisse zu prüfen und die Entscheidung zu treffen, wird den Kreisämtern aufgegeben. Ist eine Verständigung vor dem Kreisamte nicht möglich, bleibt das Tarifamt Entscheidungsinstanz.

Neue Zonen sollen nicht gebildet werden. Orte, die unter dem früheren Tarif von der 10-km-Grenze keinen Gebrauch gemacht haben, können bis zur Regelung der Ortsliste Anspruch auf die 15-km-Grenze nicht erheben.

b) Räumliche Regelung der Lokalzulage:

Vor Schluß des ersten Quartals 1921 ist durch die Kreisämter eine Ortsliste aufzustellen, die der Kommission für Neuordnung der Lokalzulage als Material überweisen werden soll.

Diese Aufstellung soll unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse und unter vorlaufender Verhandlung mit den Tarifparteien der betreffenden Orte erfolgen.

Für die Kommission zur Neuordnung der Lokalzulage dienen außerdem als Unterlagen das selbstergezeichnete der Lokalzulage und die demnach zu erwartende Ortsliste für das Reichsbesoldungsgehalt.

Bei Wiedereröffnung der Plenarverhandlung, abends 5 Uhr, wird dem Plenum von dem Einigungsordrags der Kommissionsbeschlüsse, abgelesen, und die Verhandlung über die Lokalzulage wieder aufgenommen, wobei man sich veranlaßt fühlte, über den gehörten Einigungsordrags zunächst noch in eine Sonderberatung zu treten.

Nach dieser Sonderberatung wird namens der Prinzipalität erklärt, daß die Mehrheit der Prinzipalitätsvertreter nicht bereit sei, dem Vorschlage der Kommission zuzustimmen. Dagegen ist eine Mehrheit dafür vorhanden, den Schiedspruch des Reichsarbeitsministeriums mit den dort festgelegten Sätzen und Terminen anzunehmen.

Da weitere Erklärungen nicht folgen, eine Ausrede über den Einigungsordrags auch nicht gewünscht wird, wird die Abstimmung eingeleitet.

Der Einigungsordrags der Kommission wird prinzipalitätsmäßig mit allen gegen drei Stimmen abgelehnt.

Es schließt sich hieran eine ziemlich erregte Aussprache, nach deren Beendigung der Vorstehende feststellt, daß jahresgemäß erst in zweiter Lesung über den abgelehnten Antrag nochmals abgemittelt werden könnte.

Es wird beschlossen, die Verhandlung zu schließen und nach Ablauf einer Pause eine neue Verhandlung zu eröffnen und mit der zweiten Lesung des Einigungsordrags zu beginnen.

Nach Beendigung der Pause eröffnet der Vorstehende die neue Verhandlung, und zwar zum Zwecke der Aussprache und Beschlußfassung über den Vorschlag der Kommission.

Eine Aussprache wird nicht gewünscht. Die zweite Lesung ist damit beendet und kommt der Einigungsordrags wiederholt zur Abstimmung.

Von der Prinzipalität stimmen nur drei Stimmen für den Antrag. Der Antrag ist deshalb wiederum abgelehnt.

Nach erfolgter Abstimmung erklärt sich die Prinzipalität bereit, am anderen Tage früh 9 Uhr weiter zu verhandeln.

Auf die Anfrage des Vorstehenden, ob die Gehilfenvertretung hierzu eine Erklärung abzugeben wünscht, wird seitens derselben erwidert, daß die Gehilfen eine Sonderbesprechung pflegen und ihre Entscheidung der Prinzipalität morgen früh zustellen werden.

Die Verhandlungen werden hierauf geschlossen.

Sechster Verhandlungstag

(Sonntagabend, den 12. Februar)

Vormittagsitzung

Der Vorstehende eröffnet die Verhandlung mit der Feststellung, daß gestern Abend beim Auseinandergehen die Gehilfenvertretung bekanntgegeben hätte, daß sie heute bei Beginn der Sitzung eine Erklärung zu dem gegenwärtigen Stande der Verhandlung abgeben würde.

Der Vorstehende stellt fest, daß die Gehilfenvertreter nicht erschienen sind, sondern nur vier Vertreter der Gehilfenorganisationen.

Namens der Gehilfenvertretung wird erklärt, daß die Gehilfenvertreter zwar nicht erschienen sind, daß sie aber die Organisationsvertreter beauftragt hätten, ihre Erklärung hier abzugeben. Die Gehilfenvertreter legen sich außerstande, die Verhandlungen hier weiterzuführen, wenn für das gelungene Verhalten der Herren Prinzipalitätsvertreter nicht eine genügende Aufklärung gegeben wird und wenn nicht Garantien gegeben werden, die eine Wiederholung der gelungene Vorkommnisse unmöglich machen. Die Gehilfenvertretung ist bereit, wenn diese Grundlagen für weitere fruchtbare Arbeit gegeben werden können, weiter zu verhandeln.

Redner nimmt Bezug darauf, daß nach ergangenem Schiedspruch des Reichsarbeitsministeriums hier im beiderseitigen Einverständnis beschlossen worden ist, eine Kommission zu wählen, die über den Schiedspruch und eine zu erzielende Verständigung weiter verhandeln solle. Die Kommission hat nahezu zwei Tage angestrengtst verhandelt und die Gehilfenvertreter sind bereit gewesen, zu einer Verständigung zu kommen. Es ist ein Kompromiß zustande gekommen unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß dieser Kompromiß auch hier im Plenum genehmigt werden würde. Die Prinzipalitätsvertretung aber hat in der Abstimmung über diesen Einigungsordrags die Gehilfenchaft in einer von ihr als unverantwortlich empfundenen Weise brüskiert und selbst ihre eigenen Kommissionsmitglieder desavouiert. Die Gehilfenvertreter lehnen es entschieden ab, die Verantwortung dafür zu übernehmen, was aus der gestern geschaffenen Situation entstehen könnte; die Verantwortung hierfür schiebt die Gehilfenchaft der Prinzipalität zu. Gest steht, daß der Schiedspruch für das Gewerbe in der Kommission erst brauchbar gemacht werden sollte. Die Prinzipalität aber hat die Annahme des geschaffenen Einigungsordrags abgelehnt. Die Gehilfenvertretung steht deshalb keine Möglichkeit, weiter zu verhandeln, solange nicht prinzipalitätsmäßig Garantien gegeben sind, die ein weiteres Verhandeln wirklich möglich machen.

Prinzipalitätsmäßig wird hierauf erwidert, daß namentlich diejenigen Prinzipalitätsvertreter, die seit langem mit der Gehilfenchaft zusammenarbeiten, ihr Verhalten vom gelungene Abend nicht verstanden hätten. Es sei doch stets nicht anders gewesen, als daß das Plenum über solche Einigungsordrags das letzte Wort geredet hätte. Im Grunde genommen ist das heute auch von der Gehilfenchaft in ihrer abgegebenen Erklärung anerkannt worden. Die Gehilfenvertretung behauptet aber, daß die Änderungen, die wir an diesem Kommissionsbeschlusse wünschten, das Fundament der ganzen Verständigung vernichtet hätten. Aus dem Schiedspruch hätte aber die Prinzipalität in der Kommissionsverhandlung alles das aufgegeben, was für Berechner und für Anrechnung früher gewährter Zulagen festgelegt war, und ferner habe man die Höhe der Gehilfen entgegengesetzt dem Schiedspruch noch erhöht. Es ist gehilfenchaftlich noch während der Kommissionsverhandlung erklärt worden, daß der Schiedspruch hinsichtlich nicht fruhzeitig zur Veröffentlichung kommen werde; auch steht fest, daß während der Verhandlungen des Tarifauschusses in unsern Organen nichts veröffentlicht werden soll, was diesen nicht vom Bureau ausgestellt wird. Der „Korrespondent“ hat aber den Schiedspruch inzwischen veröffentlicht, und zwar mit entsprechendem Kommentar. Das war die natürliche Ursache und Folge der Ablehnung der Kommissionsbeschlüsse seitens der Prinzipalität. Die Sätze des Schiedspruchs zu bewilligen, sei man nach wie vor bereit, auch unter Anerkennung des Termins für die Gültigkeitsdauer der Zulage. Die Gehilfen dagegen stehen auf dem Standpunkt, am Kommissionsbeschlusse festzuhalten. Das kann die Prinzipalität nicht verantworten; das sei auch in der Kommission prinzipalitätsmäßig bereits erklärt worden. Die Mehrheit unserer Vertreter hat jedenfalls beschlossen, den Kommissionsbeschlusse abzulehnen; das freie Abstimmungsrecht ist jedem überlassen worden. Der „Korrespondent“ hat durch die Veröffentlichung des Schiedspruchs bekanntgemacht, daß nach dem Schiedspruch im Höchstfalle 195 Mk. zu zahlen wären; dagegen sollten nach dem Kommissionsbeschlusse 210 Mk. gezahlt werden. Mit einem solchen Vergleich würde die Prinzipalität sich nur lächerlich machen.

Hierauf wird gehilfenchaftlich noch einmal erwidert und erklärt, daß es sich hier nicht mehr um materielle Dinge handle, sondern um die Brückierung und Zurücksetzung der Gehilfenchaft durch die Prinzipalität. Gestern schon sei derselben gesagt worden, daß sie ein Spiel mit der Gehilfenchaft treibe. Redner erinnert an die prinzipalitätsmäßige Verbindung des rechtsseitigen Zulamentritts des Tarifauschusses, an die dann später stattgelundene Verständigung zwischen den Organisationsvorständen, die den Zulamentritt des Tarifauschusses zur Folge haben sollte. Dieser Verständigung hat das Tarifamt durch Einberufung des Tarifauschusses entgegen. Ihre Vertreter hatten dem Tarifamte das Recht abgeprochen, auf Verlangen einer Tarifpartei den Ausschuss einzuberufen; durch Ihre Entscheidung zum § 88 haben Sie dann nachträglich Ihre eigenen Vertreter in dieser Frage desavouiert. Die Forderungen, die seitens der Gehilfenchaft für die diesmalige Verhandlung aufgestellt worden sind, sind Ihnen bekannt. Die Vertreter sind bereits mit reduzierten Forderungen an Sie herangetreten. Dann hat das Schiedsgericht entschieden, an die Parteien waren sich einig, daß der Schiedspruch geändert werden müßte, und prinzipalitätsmäßig habe man in erster Linie diese Durchberatung angeregt. Die Gehilfenvertreter sind in der Kommission redlich bemüht gewesen, die Verständigung herbeizuführen. In der Lokalzulagefrage habe man deshalb weitgehende Zugeständnisse gemacht, wozu man nach dem Wortlaute des Tarifs nicht ver-

möglisch war. Die Kommission hat angestrengtst gearbeitet und ist Donnerstagabend zu einer Verständigung gekommen. Freitag früh kamen dann Ihre Vertreter mit der Erklärung, daß die Prinzipalität Einwendungen zu machen habe gegenüber der bereits abgeschlossenen Verständigung. Wiederum haben kundenlange Beratungen stattgefunden, und schließlich haben die Gehilfenvertreter erklärt, daß man, um zur Verständigung zu kommen, gehilfenchaftlich sämtliche Änderungen zurückzugeben. Darauf hat die Prinzipalität erwidert, daß dann auch ihrerseits auf Änderungen verzichtet wird, und daß der Beschluß vom Donnerstagabend zu Recht bestehe. Dann leit über die Lokalzulage verhandelt worden. Die Gehilfenvertreter sind dabei über die äußerste Grenze hinausgegangen, was auszugeben möglich war. Es ist dies geschehen, weil die Gehilfenvertretung wisse, daß bei einem Stampf im Gewerbe beiden Seiten Münden geschlagen werden; aber es ist auch für die friedliche Haltung eine Grenze. Wenn man steht, daß auf Prinzipalitätsseite Herren, die in der Kommission verhandelt und mitgestimmt haben, bei der Abstimmung im Plenum nicht erschienen sind, und wenn man weiter steht, daß gestern hier Herren erschienen sind, die während der ganzen Verhandlung des Tarifauschusses nicht anwesend waren, in letzter Stunde aber hier erschienen, um in die Beschlußfassung einzugreifen, so ist das ein Spiel mit der Gehilfenchaft. Die Gehilfenchaft im Lande würde es nicht verstehen, wenn wir hier noch weiter verhandeln wollten, ohne daß ihrerseits die Möglichkeit hierzu geschaffen würde. Was die Veröffentlichung des Schiedspruchs im „Korr.“ anbelangt, so kann diese Veröffentlichung an der Sache nichts ändern. Der „Korr.“ erwidert erst heute. Inzwischen aber hat die Tagespresse den Schiedspruch schon gebracht. Das ergibt sich daraus, daß beide Parteivertreter aus dem Lande Proteste gegen den ergangenen Schiedspruch erlassen haben; telegraphisch und schriftlich. Die Veröffentlichung des Schiedspruchs ist im „Korr.“ außerdem in verächtlicher Form erfolgt. Am Mittwoch aber sind prinzipalitätsmäßig in Berlin bereits Zirkulare verbreitet worden, die zu einer Verammlung einberufen, und zwar mit der Tagesordnung: „Abbruch der Verhandlungen des Tarifauschusses in Leipzig und die daraus sich ergebenden Folgen für Berlin.“ Solche Stellungnahme seitens der Prinzipalität verlangt ganz selbstverständlich auch eine Aufklärung der Gehilfenpartei.

Prinzipalitätsmäßig wird hierauf erwidert, daß man die Ausführungen der Gehilfenvertreter zur Kenntnis genommen hätte, und daß darauf namens der Prinzipalität auch bereits erwidert worden ist. Die Prinzipalität erklärt jedoch, sich zu einer Sonderberatung zurückziehen zu wollen; es würde diese Aussprache nicht lange dauern, um der Gehilfenchaft einen definitiven Beschluß geben zu können.

Nach Beendigung dieser Aussprache wird namens der Prinzipalitätsvertretung etwa folgendes erklärt: Die Prinzipalität will zunächst feststellen, daß von Seiten der Prinzipalität „Bekanntmachung“ irgendwelcher Brückierung der Gehilfenchaft „Bekanntmachung“ worden wäre oder ist. Es liegt bezüglich der Verantwortlichkeit über den Ausgang dieser Verhandlung bei der Prinzipalität nicht anders wie bei der Gehilfenchaft, und auch die Prinzipalität wisse, welche Folgen ein Streik im Geloge haben müßte, genauso, wie dies auf Gehilfenchaft bekannt ist. Wie die Gehilfenchaft, sei auch die Prinzipalität von dem Wunsch befehle, eine Verständigung zu finden. Der Schiedspruch des Reichsarbeitsministeriums ist mit seinen Sätzen über Feststellung einer Wirtschaftsbekanntmachung wesentlich weiter gegangen, als der Prinzipalität dies möglich schien. Unmöglich aber war es, über diese Sätze auf Grund eines neuen Einigungsordrags noch hinauszugehen. Die Prinzipalitätsvertreter haben nun nochmals über diesen Einigungsordrags beraten und haben beschlossen, der Gehilfenvertretung folgenden letzten Vorschlag zu machen: Der Kommissionsbeschlusse soll bestehen bleiben, nur soll die erste Staffel der Wirtschaftsbekanntmachung herauskommen, und im übrigen die Wirtschaftsbekanntmachung nach den Sätzen des Schiedspruchs des Reichsarbeitsministeriums bemessen werden, also mit 130 Mk., 158 Mk. und 195 Mk. Dagegen sei die Prinzipalität bereit, auf denjenigen Teil des Schiedspruchs, der über Berechner handle, zu verzichten. Man sei auch ferner bereit, als Gültigkeitstermin den 1. Mai, wie er im Schiedspruch festgelegt war, anzuerkennen. Ist die Gehilfenchaft mit diesem Vorschlag einverstanden, dann wird auch die Prinzipalität mit Mehrheit diesem Vorschlage der Einigungsordrags zustimmen.

Der Einigungsordrags würde nunmehr folgenden Wortlaut haben:

Der Schlichtungsausschuss des Reichsarbeitsministeriums hat festgestellt, daß der Nachweis einer wesentlichen Verletzung der Lebensbedingungen seit Oktober v. J. nicht in dem Maße zu erbringen ist, als dies Voraussetzung für Bewilligung einer neuen wöchentlichen Teuerungszulage gewesen ist. Der Schlichtungsausschuss sowohl wie der Tarifauschuss haben jedoch in Anbetracht der Lage der häuslichen Verhältnisse der Gehilfen eine weitere Hilfe für erforderlich angesehen, die am besten mit der Zahlung einer einmaligen Wirtschaftsbekanntmachung geleistet wird.

Diese Wirtschaftsbekanntmachung soll in den Lohnklassen B und C betragen:

In Orten bis einschl. 7 1/2 Proz. Lokalzulage 130 Mk.
" " mit mehr als 7 1/2 - 17 1/2 " " " 158 "

den übrigen Orten " " " 195 "

zahlbar in drei Raten, und zwar mit je einem Drittel in den Monaten Februar, März und April, jeweils am dritten Zahltag.

Den Hilfsarbeitern über 21 Jahren ist ein anteilmäßiger Beitrag nach den für die Entlohnung im Reichstarif festgelegten Prozentsätzen zu zahlen.

Seit dem 3. November 1920 unter Vorbehalt gewährte außerordentliche Zulagen können auf die obige Beihilfe angerechnet werden. Weihnachtszuwendungen sind nicht verrechnungsfähig.

Das seit dem 3. November 1920 abgeschlossene Lohnabkommen mit Einschluß der obigen Wirtschaftsbefehle hat nunmehr Geltung bis zum 1. Mai 1921.

Bei Einstellungen oder Entlassungen wird die Wirtschaftsbefehle anteilig gezahlt, und zwar nach den geltenden Arbeitslagen.

Die Gehilfenverretung erklärt, daß sie nunmehr verpflichtet sei, hierüber mit den Gehilfen zu verhandeln, und es wird die Verhandlung bis 12 Uhr mittags vertagt.

Gleichzeitig wird beschlossen, im Anschluß daran die noch vorliegenden Beratungsgegenstände zu erledigen, und zwar ohne Unterbrechung, so daß noch im Laufe des Tages die Verhandlung des Tarifausschusses endgültig geschlossen werden kann.

Nachmittagsstimmung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt mit Genehmigung fest, daß beide Teile wieder zu Verhandlungen erschienen sind und erwidert darin den Willen und die Bestätigung, daß beide Parteien auch zu einer Verständigung bereit sind.

Gehilfenseitig wird mitgeteilt, daß in der Zwischenzeit die Gehilfen sich dem Prinzipalsvorschlag vom Vormittag noch einmal Stellung genommen haben. Namens der Gehilfenchaft sei die Erklärung abgegeben, daß die Gehilfenvertreter den Prinzipalsvorschlag annehmen.

Der Vorsitzende gibt seine Freude über die Erklärung Ausdruck. Er bittet die Gehilfen, anzuerkennen, daß die Belastung, die der Schiedspruch den Firmen auferlege, eine durchaus nennenswerte sei, auch wenn die Gehilfenchaft die Höhe dieser Entschädigung als nicht genügend einschätze. Man müsse auch auf die großen Kosten Rücksicht nehmen, die uns durch die allerersten Regierungen auferlegt worden sind und die uns nun erst recht zu gemeinamer Zusammenarbeit verpflichten sollten.

Auf Anfrage des Vorsitzenden, ob zu der Gehilfenklärung noch jemand das Wort wünscht, erfolgt eine Wortmeldung nicht. Der Vorsitzende konstatiert damit, daß eine Einigung zwischen beiden Parteien erzielt sei und daß der Vermittlungsvorschlag der Kommission in der am Vormittag angekündigten Form als einstimmig angenommen zu erklären ist.

Der Vorsitzende konstatiert ferner, daß die Beschlusprotokolle sämtlich den Mitgliedern zugestellt worden sind und daß von der Aufforderung, Änderungen zu denselben zu beantragen, bisher von keiner Seite Gebrauch gemacht worden sei. Ein Einspruch bestehe deshalb nicht und müsse das Beschlusprotokoll, soweit es vorliegt, als genehmigt betrachtet werden. Dem wird zugestimmt.

Es kommt nunmehr zur Beratung Punkt 3 der Tagesordnung:

Feststellungen zu Bestimmungen des Tarifs

Es handelt sich hierbei um Streitfragen, die sich aus der Auslegung einzelner tariflicher Bestimmungen und im Verkehr zwischen den Tarifparteien einerseits und den Tariforganen andererseits ergeben haben. Das bezügliche Material wird vom Geschäftsführer vorgelesen. Es ergeben sich hieraus folgende Beschlüsse:

1. Wird ein Verkürzarbeiter wegen Gas-, Strom- oder Strohleimangels erforderlich, aus welchem Grunde nach § 1 Ziffer 9 eine besondere Anlage der Verkürzung nicht erforderlich ist, so soll doch mit der Verkürzung nicht mitten in der täglichen Arbeitszeit, sondern erst am nächsten Arbeitstage begonnen werden.
2. Der Divisor für den Stundenlohn ist nach § 7 Ziffer 1 die Stundenzahl der geschäftstüblichen wöchentlichen Arbeitszeit. Es wird festgelegt, daß trotzdem kürzere Arbeitszeiten der einzelnen Betriebsabteilungen als Divisor zu gelten haben. Das Entsprechende der bisherigen Stellungnahme des Tarifausschusses.
3. Gehilfen, die bisher höhere Löhne bezogen haben, sollen beim Übergang eines Ortes mit einem höheren Lokalzuschlag das bisherige Plus über ihr Minimum fortbeziehen. (Beispiel: Sal ein Gehilfe an einem Orte mit 2 1/2 Proz. Lokalzuschlag bisher 7 Mk. über sein Minimum erhalten, so würde bei einem Übergang in die Lokalzuschlagsstufe von 7 1/2 Proz. sich der Mindestlohn um rund 7 Mk. erhöhen. Die mehrfach vertretene Ansicht, daß dieser Gehilfe nunmehr mit dem Minimum zufrieden sein müsse, weil das Minimum durch den höheren Lokalzuschlag um 7 Mk. erhöht werde, ist nicht zutreffend, sondern es ist richtig, daß dem Gehilfen die bisher bezogenen 7 Mk. auch über das neue Lohnminimum zu zahlen sind.)

Bei dieser Gelegenheit wird prinzipalsseitig darauf aufmerksam gemacht, daß dieses Plus über das Minimum vielfach nicht als Leistungszulage gezahlt wird, sondern daß insbesondere einzelne Sparten der Gehilfen während der Kriegszeit und bei dem vorhandenen Mangel an Arbeitskräften ihre Löhne außergewöhnlich in die Höhe getrieben haben, und daß es unmöglich sei, nun auch bei dem Sineinwachsen in einen höheren Lokalzuschlag diese Summe als Plus über das Minimum anzuerkennen.

Deswegen wird beschlossen, daß solche besonderen Fälle im Streitfalle vom Tarifamt zu prüfen und im Einvernehmen mit den Kreisvertretern zu erledigen sind.

4. Wenn Firmen lediglich irrtümlich den Gehilfen im ersten Gehilfenjahr im November die neue Zeugnisszulage gegeben haben, die nur für die Altersklassen A—C beschlossen wurde, so sind die Firmen berechtigt, diesen tariflichen Rechtsirrtum zu korrigieren und für die Folge bei der Entlohnung da-

nach zu verfahren. Abzüge bereits gezahlter Lohnsummen dürfen nicht stattfinden. Außerdem soll das Tarifamt das Recht haben, vermittelnd zu wirken.

Bei dieser Gelegenheit wird gehilfenseitig bemerkt, daß Firmen, die b.ber Gehilfen im ersten Gehilfenjahre nach der Lohnklasse A entschädigt hätten, jetzt darauf zurückgehen, die Löhne für Ausgelernte zu zahlen. — Es wird seitens des Tarifausschusses anerkannt, daß, wenn die Firmen bisher schon aus freier Entschädigung dem Ausgelernten höheren Lohn gezahlt haben, sie nun den Lohn nicht reduzieren können.

5. Bei Leistung von Überstunden darf neben der Entschädigung aus § 7 des Tarifs nicht noch die Entschädigung aus § 1 Ziffer 4 beansprucht werden. Letztere ist nur für Spätlunden und nicht für Überstunden festgesetzt.
6. Bei Leistung von Sonntagsarbeit in Spätlunden (§ 1 Ziffer 2) wird besondere Entschädigung gezahlt nach § 5 Ziffer 2 und nach § 1 Ziffer 4. Bei der Verrechnung werden die beiden Entschädigungsätze zu einem Prozentsatze zusammengezogen. (Beispiel: Für regelmäßige Sonntagsarbeit 60 Proz., für Leistung der Arbeitsstunden von 9 bis 11 Uhr abends 15 Proz. = 75 Proz. Diese 75 Proz. werden zusammengezogen und auf den Stundenlohn verrechnet; also nicht erst 15 Proz. auf den Stundenlohn und dann noch einmal 60 Proz. auf den vorher ermittelten Betrag.)

Gehilfenseitig wird beantragt, diejenigen Lohnsätze, die über das Minimum gezahlt werden, entsprechend dem Gewerbe zu erhöhen, und zwar in folgender Weise:

1—5 Mk.	über das Minimum auf das 3fache
6—10 "	" " " " " 2 1/2 "
11—15 "	" " " " " 2 "
16 "	" " " " " dementsprechend

Der Antrag wird entsprechend der Antragstellung begrüßt.

Prinzipalsseitig wird darauf erwidert, daß die höheren Löhne vielfach nicht Leistungszulagen seien, sondern eben Lohnverhöhungen, die sich aus dem Arbeitsmangel während der Kriegszeit ergeben hätten. Es sei unmöglich, diese Lohnsätze nun noch zu vergrößern.

Gehilfenseitig wird beantragt, daß man wenigstens diejenigen Lohnbeträge, die bereits 1914 über das Minimum gezahlt wurden, im Sinne des Gehilfenantrags erhöhen möchte. Es könnte dies schließlich auch nur im empfehlenden Sinne geschehen.

Gehilfenseitig wird ferner die Auffassung vertreten, daß es sich bei der Annahme dieses Antrags nicht um eine Tarifänderung handeln würde, sondern nur um eine Auslegung der Bestimmungen über die Entlohnung.

Der Vorsitzende konstatiert nach beider Aussprache, daß es den Parteien zunächst überlassen bleiben müsse, sich in solchen Fragen zu verständigen, und daß kein Anlaß vorliege, dies zu verhindern, vielmehr sollte man solche Verständigungen empfehlen.

Mehrere Prinzipale erheben gegen diese Feststellung des Vorsitzenden, soweit es sich um eine Empfehlung handelt, Einspruch und halten diese Feststellung für zu weitgehend.

Gehilfenseitig wird moniert, daß im § 7 unter Ziffer 10 des Tarifs entgegen dem veröffentlichten Beschlusprotokoll eine Bestimmung Aufnahme gefunden habe, die nach dem Beschlusprotokoll nicht aufzunehmen war.

Seitens des Geschäftsführers des Tarifamts wird erklärt, daß diese Angelegenheit im Tarifikomitee geregelt worden sei, und zwar auf Grund einer durch einen Kreisvertreter vorzunommene Korrektur, daß aber im Augenblick eine genaue Feststellung nicht möglich sei, da hierzu das Aktenmaterial fehle. Wäre die Interpellation rechtzeitig angemeldet worden, hätte das Material rechtzeitig beschafft werden können.

Es wird deshalb beantragt und beschlossen, die Angelegenheit dem Tarifamt zu überweisen.

Festgestellt wird, daß im § 59 des Tarifs durch eine Korrektur irrtümlich „Mehrmagazin-Einotpe“ gesagt worden ist statt „Mehrbuchstaben-Einotpe“.

Der Vertreter der Hilfsarbeiter beklagt sich darüber, daß der Einführung des Hilfsarbeitertarifs prinzipalsseitig vielfach Schwierigkeiten entgegengekehrt würden und daß auch seitens der Prinzipalskreisvertreter die Schwierigkeiten zum Teil begünstigt würden. — Ferner beantragt derselbe Redner, daß die Angelegenheiten der Hilfsarbeiter in Hamburg von Hamburg aus erledigt werden sollen, daß eine besondere Vertretung der Hilfsarbeiter im Tarifamt zustandehen werden möchte und daß schließlich das Tarifamt für die Bildung besonderer Schiedsgerichte der Hilfsarbeiter Sorge tragen möchte.

Der Geschäftsführer des Tarifamts antwortet hierauf zusammenfassend, daß die Beschlüsse der Hilfsarbeiter an und für sich berechtigt sei, daß man aber nicht verkennen dürfe, daß mit dem Tarif der Hilfsarbeiter einer großen Anzahl von Buchdruckerbetrieben besondere Kosten auferlegt worden sind, weil die früher gezahlten Löhne zum Teil in keinem Verhältnis zu den Reichsarbeitslöhnen gestanden haben. Man müsse deshalb den Firmen Zeit lassen, sich in die Verhältnisse hineinzufinden, und es käme nicht darauf an, wenn darüber auch noch einige Monate vergehen. Auch die Prinzipalität müsse sich bemühen, die Bestimmungen des Reichsarbeits zu befolgen, da im andern Falle ja die Möglichkeit bestände würde, die Bestimmungen des Tarifs von Reichs wegen für verbindlich zu erklären. — Ob die Sarburger Hilfsarbeiterangelegenheiten von Sarburg aus erledigt werden sollen, müsse zwischen den Kreisvertretern in Hannover und Sarburg vereinbart werden. — Einer besonderen Vertretung der Hilfsarbeiter im Tarifamt stehe nichts im Wege, sei vielmehr auf Grund der Aufnahme der Hilfsarbeiter in die Tarifgemein-

schaft selbstverständlich. — Die Bildung besonderer Schiedsgerichte soll nur erfolgen, wenn die Buchdrucker-Schiedsgerichte die Streitfragen der Hilfsarbeiter nicht erledigen können oder wollen. Übernehmen die Schiedsgerichte der Buchdrucker die Streitfälle, dann müßten natürlich an Stelle der Gehilfenmittler der Hilfsarbeiter als Schiedsrichter eintreten. Die Auflösung bereits bestehender besonderer Schiedsgerichte für Hilfsarbeiterangelegenheiten sei nicht beabsichtigt.

Festgestellt wird, daß im § 49 des Tarifs eine sinn-gemäße Ausnahme der Entschädigung für Rußlich und Griechisch aus § 13 Ziffer 9 des Tarifs nicht statge-lunden habe.

Der Tarifausschuss beschließt deshalb, diese Korrektur am Tarif vorzunehmen und erklärt, daß dies einer Veränderung des Tarifs nicht gleichkomme. Beschlossen wird gleich-zeitig, für Rußlich und Griechisch die Entschädigung im § 49 auf 70 Proz. festzusetzen.

Prinzipalsseitig wird folgender, ordnungsgemäß unterfertigter Antrag zu § 10 Ziffer 1 eingereicht:

1. Soll der Prinzipal seine Meisterprüfung bestanden, so darf er einen Lehrling halten.
2. Ist ein Lehrling im vierten Lehrjahre, so darf dafür ein neuer Lehrling eingestellt werden.

Es wird zunächst konstatiert, daß der Antrag nicht zulässig ist, weil er auf eine Tarifänderung hinausläuft. Trotzdem wird über den Antrag verhandelt. Die Antragsteller bekräftigen den Antrag insbesondere damit, daß Prinzipale, die sich erst selbstständig gemacht haben und Gehilfen noch nicht beschäftigen könnten, Gelegenheit gegeben werden möchte, wenigstens einen Lehrling zu halten, um vorwärts zu kommen. Die Begründung zum zweiten Antrage beruht darauf, daß nur die Wiederberufstellung der früheren Fassung des Tarifs beantragt wird.

Seitens des Geschäftsführers wird hierauf entgegnet, daß es unmöglich sei, aus den geltend gemachten Gründen die Einstellung von Lehrlingen zu genehmigen, da unmöglich die Existenz eines Prinzipals von dem Gelingen von Lehrlingen abhängig sein kann. Wenn der Tarifausschuss eine solche Rücksichtnahme unter dem neuen Tarif nicht mehr für richtig hielt, so deshalb, weil aus solchen Betrieben fast ausschließlich äußerst mangelhaftes Gehilfenmaterial hervorgegangen ist, dessen Unterbringung nicht möglich ist. Der Geschäftsführer schildert an der Hand der Erfahrung in der Arbeitsvermittlung die hieraus sich ergebenden Widerwärtigkeiten. Wenn, wie in der Antragstellung behauptet wird, die Handwerkskammern auf Einstellung von Lehrlingen in solchen Betrieben drängen sollten, dann würde es Aufgabe des Buchdruckgewerbes sein, sich entsprechend zur Wehr zu setzen. Im übrigen müsse es dem Tarifamt überlassen bleiben, im Ausnahmefall auch Ausnahmen zuzulassen, da es selbstverständlich möglich sei, daß auch der einzelne Prinzipal wirklich tüchtige Gehilfen ausbilden könne.

Die Verlesung tritt dieser Auffassung bei und es wird beschlossen, daß in besonderen Fällen die Tarifausschüsse im Einvernehmen mit den Kreisvertretern in solchen Fällen Ausnahmen zulassen dürfe.

Beschlossen wird ferner, daß das Bureau dem Reichsarbeitsministerium mitteilen möge, daß der Schieds-spruch in der vom Tarifausschusse veränderten Form Annahme gefunden habe.

Die Tagesordnung ist damit erledigt.

In der Abstimmung folgt noch einmal der Einigungs-vorschlag in der bei Beginn der Vormittagsverhandlung verkündeten Form.

Der Vorschlag wird nochmals einstimmig angenommen. Bezüglich des Beschlusprotokolls vom heutigen Tage wird dem Tarifamt die Feststellung überlassen.

Herr Scholem erklärt zu Protokoll, daß ihm in den Gehilfenausführungen von heute morgen zu Unrecht der Vorwurf gemacht worden sei, daß er erst in den letzten beiden Tagen der Verhandlung erschienen sei und als Scharfmacher eingegriffen hätte. Er habe lediglich seine Pflicht getan und halte sich verpflichtet, seinen Standpunkt hier nach bestem Gewissen zu vertreten.

Gehilfenseitig wird darauf entgegnet, daß die Gehilfenvertreter das Eingreifen des Herrn Scholem nicht anders hätten werten können, und daß die Gehilfenvertretung einen Gehilfenvertreter in gleicher Sache in seine Schranken zurückgewiesen haben würde, wenn er vorher an den Verhandlungen nicht teilgenommen hätte.

Herr Meyer gibt zu Protokoll, daß gehilfenseitig darauf hingewiesen worden sei, daß bei der Abstimmung ein Kommissionsmitglied prinzipalsseitig gelebt habe, daß aber nachgewiesen werden könne, daß dies nicht in höherer Absicht geschehen sei, sondern daß eine dringende Bestim-mung dabei vorlag.

Die Gehilfenvertretung erklärt, daß sie hiervon Kenntnis nehme.

Das Beschlusprotokoll gilt nunmehr als genehmigt.

Der Vorsitzende schließt die Verhandlungen und gibt seiner Freude darüber Ausdruck, daß doch noch eine Verständigung erzielt worden ist, trotzdem es außerordentlich schwer gehalten habe. Es stehe zu hoffen, daß beide Parteien sich nun auch für die Verwirklichung der gefassten Beschlüsse einsehen werden.

Schluß der Verhandlung nachmittags 3 Uhr.

Leipzig, 12. Februar 1921.

V. a. u.

Tarifamt der Deutschen Buchdrucker

Dr. G. Breithaupt, Robert Braun,
stellv. Prinzipalsvorsitzender, Gehilfenvorsitzender,
Paul Schliebs, Geschäftsführer.